



**Prüfbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2017
des Landkreises Kaiserslautern
zum 31.12.2017**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
2.	Prüfungsauftrag, Ziele, Inhalte und Verfahren der Prüfung.....	4
2.1.	Prüfungsauftrag	4
2.2.	Prüfungsziele	5
2.3.	Prüfungsinhalte	5
2.4.	Prüfungsverfahren.....	6
2.5.	Beteiligung von sachverständigen Dritten	6
2.6.	Prüfungsunterlagen.....	6
3.	Allgemeine Ausführungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss	8
3.1.	Allgemeine Ausführungen	8
3.2.	Ergebnis Jahresabschluss	8
3.2.1.	Drei-Komponenten-System	9
3.2.2.	Haushaltsausgleich	9
3.2.3.	Anhang	10
4.	Feststellungen zum Jahresabschluss.....	10
4.1.	Prüfung des Jahresabschlusses.....	10
4.2.	Bilanz	11
4.3.	Ergebnisrechnung	14
4.4.	Finanzrechnung	15
4.5.	Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre.....	15
4.6.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit.....	16
4.7.	Anhang	17
4.8.	Anlagen zum Jahresabschluss.....	17
4.8.1.	Anmerkungen zum Rechenschaftsbericht	17
4.8.2.	Anmerkungen zur Bilanzentwicklung.....	17
4.9.	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP).....	18
4.10.	Aktivierbare Eigenleistungen.....	21
4.11.	Verwahrgelder.....	22
4.12.	Zusammenfassung der Feststellungen zu den zu prüfenden Unterlagen	22
5.	Produkt 3410 – Unterhaltsvorschussleistungen.....	23
5.1.	Allgemeines	23
5.2.	Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes – Neuerungen zum 01.07.2017	24
5.3.	Finanzhaushalt.....	27
5.3.1.	Rückgriffsquote	28
5.3.2.	Verwirkung von Ansprüchen	32
5.3.3.	Verjährung von Ansprüchen.....	34
5.4.	Ergebnishaushalt	39
5.4.1.	Erträge und Aufwendungen.....	39
5.4.2.	Wertberichtigungen zu Forderungen – Einzelwertberichtigung.....	40
5.4.3.	Verwahrgelder.....	40
5.4.4.	Offene Posten Liste.....	41

5.4.5.	Planüberwachungsliste Soll-Ist mit Finanzrechnung.....	41
5.5.	Rückstellungen	44
5.6.	Personal.....	44
5.6.1.	Statistik Fehlzeiten	45
5.6.2.	Personalkosten	46
5.7.	Einsatz Programm „LogoData“	47
5.7.1.	Kosten „LogoData“	48
5.8.	Zusammenfassung der Prüfergebnisse für das Produkt 3410 - Unterhaltungsvorschussleistungen.....	49
6.	Produkt 2630 – Kreismusikschule	51
6.1.	Organisation.....	52
6.2.	Finanzen	52
6.2.1.	Deckungsgrad.....	53
6.3.	Unterrichtsgebühren.....	55
6.3.1.	Gebührenkalkulation	55
6.3.2.	Gebührenhöhe	56
6.3.3.	Gebührenermäßigungen	58
6.3.4.	Gebührensätze für Erwachsene und auswärtige Musikschüler.....	58
6.4.	Unterrichtsformen.....	59
6.5.	Personal der Musikschulen	59
6.5.1.	Eingruppierung der Führungskräfte	60
6.5.2.	Ausgleich des Ferienüberhangs.....	61
6.5.3.	Honorarkräfte	62
7.	Belegprüfung.....	64
8.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	65

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Schlussbilanz des Landkreises Kaiserslautern
 Anlage 2: Ergebnisrechnung des Landkreises Kaiserslautern
 Anlage 3: Finanzrechnung des Landkreises Kaiserslautern

1. Allgemeines

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist erfolgt auf der Grundlage von § 57 LKO i.V.m. § 113 GemO.

Gemäß § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und nach § 114 Abs. 1 GemO bis zum 31.12. des folgenden Jahres vom Kreistag festzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilrechnungen
- der Bilanz
- dem Anhang

und den nach § 108 Abs. 3 GemO beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht u.a.).

Der Jahresabschluss mit Datum vom 07.01.2019 war dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt am 09.01.2019 in vollständiger Form zur Prüfung vorgelegt worden.

Den weiteren Ausführungen liegt die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung zu Grunde.

2. Prüfungsauftrag, Ziele, Inhalte und Verfahren der Prüfung

2.1. Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss und die Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 1 und 113 Abs. 1 bis 5 GemO) durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zu prüfen.

Dieser Prüfungsauftrag ist nach dem Willen des Gesetzgebers die verwaltungsinterne Kontrolle. Der von den politisch Verantwortlichen zu bildende Rechnungsprüfungsausschuss hat daneben in einer eigenständigen Prüfung die sog. politische Kontrollfunktion auszuüben und zwar nach den gleichen Prüfungszielen und -inhalten.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse entscheiden über ihre Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen selbst.

Auch im Hinblick auf die digitale Belegarchivierung wurde mit Abteilung 1 die Zurverfügungstellung von Zugangsmöglichkeiten zu dem im Kassen- und Rechnungswesen eingesetzten DV-Verfahren im „Ansichtsmodus“ für den Rechnungsprüfungsausschuss vereinbart.

2.2. Prüfungsziele

Ziele der Prüfung waren insbesondere, ob der Jahresabschluss den Erfordernissen gemäß § 113 Abs. 1 GemO gerecht wird, d.h., ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für Gemeinden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den geltenden Regeln entsprechen und ob nach § 113 Abs. 2 GemO der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

2.3. Prüfungsinhalte

Nach § 112 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern übertragen ist,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss des Landkreises,
4. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,
6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landkreises, der eigenbetriebsähnlich geführten Einrichtungen, der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
7. die Kontrolle, ob die in der Finanzbuchhaltung des Landkreises und seiner Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

Die Prüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO).

2.4. Prüfungsverfahren

Die Prüfung erfolgte anhand einer intern erarbeiteten Prüfungsstrategie.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hatte in den Vorjahren die Eröffnungsbilanz und nach deren Feststellung durch den Kreistag den ersten doppelischen Jahresabschluss 2008 einer eingehenden Prüfung unterzogen. Ebenso waren den mit Einführung der Doppik zu betrachtenden Kriterien auch bei der Prüfung der Jahresabschlüsse Priorität im Rahmen der Prüfungstätigkeit beigemessen worden. Wie den Berichten der Vorjahre zu entnehmen ist, orientierten sich die Prüfungshandlungen dabei an den Bänden 1 bis 6 der Arbeitshilfen der KGSt über die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse als Prüfungsgrundlage.

Der Jahresabschluss 2017 wurde nach den bisher bewährten Verfahrensweisen und Kriterien erstellt, was die Prüfung in dieser Hinsicht wesentlich erleichtert und der Schwerpunkt auf gezielte Prüfthemen gerichtet werden konnte.

Die einzelnen Prüfthemen wurden intern ausgewählt und aufgrund aktueller Gegebenheiten einer näheren Betrachtung unterzogen.

2.5. Beteiligung von sachverständigen Dritten

Sachverständige Dritte wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 nicht herangezogen.

2.6. Prüfungsunterlagen

Gemäß § 108 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 108 Abs. 2 GemO i.V.m. den §§ 43 ff. GemHVO besteht ein Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind aufgrund § 108 Abs. 3 GemO i.V.m. den §§ 48 ff. GemHVO folgende Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht, über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss muss alle in den §§ 108 Abs. 2 und 3 GemO bzw. 109 Abs. 2 und 3 GemO geforderten Bestandteile und Anlagen enthalten (Grundsatz der Vollständigkeit).

Der Jahresabschluss soll in seinen Bestandteilen und Anlagen jedes Jahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. gemäß den gesetzlichen Änderungen gleichbleibend zusammengestellt und dargestellt werden. Hier wird eine Kontinuität verlangt, die es dem Prüfungsausschuss und dem Gemeindeprüfungsamt ermöglicht, eine gewisse „Linie“ zu sehen, da ständige Änderungen der Darstellung die jährliche Rechnungsprüfung erschweren (Grundsatz der Stetigkeit).

Neben den rechtlich geforderten Bestandteilen und Anlagen sollten für die Durchführung einer Rechnungsprüfung noch weiterführende Unterlagen seitens der Verwaltung – abgestimmt auf den jeweiligen Prüfungsschwerpunkt – bereitgestellt werden.

Hierzu gehören u.a.:

- die Liste der Anlagenzugänge und –abgänge,
- Saldenbestätigung (u.a. Konten- und Darlehensauszüge),
- Rechnerische Nachweise, z.B. der Rückstellungen,
- der Verwaltungsgliederungsplan,
- der Geschäftsverteilungsplan,
- eine Aufstellung der Tätigkeiten der Verwaltungsführung in anderen Gremien,
- die Dienst- und Arbeitsanweisungen für den Bereich der Haushaltsführung und Korruptionsprävention,
- das Vertragsregister inkl. Verträge mit Versicherungen,
- die Programmfreigabe gemäß § 107 Abs. 2 GemO und Freigabeerklärung gemäß VV Nr. 6 zu § 107 GemO¹.

Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wurden alle Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht.

¹ Wie beim Prüfkatalog 1

EDV-mäßige Leseberechtigungen und damit auch die Vornahme von Auswertungen diverser Daten über „KIS KRW“ wurden eingeräumt.

In 2017 wurde eine digitale Belegarchivierung praktiziert. Zugriff auf das Belegarchiv war gegeben.

Der Fachbereich Finanzen hat in diesem Jahr, wie auch in Vorjahren, hinsichtlich der Prüfung der aktuellen Jahresrechnung nach den Anforderungen der Doppik vorab verschiedene Unterlagen zur Prüfung vorgelegt und diese mit dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt abgestimmt.

Folgende Unterlagen waren in den vergangenen Jahren bereits Thema unserer Prüfungsfeststellungen:

- der Verwaltungsgliederungsplan einschließlich Geschäftsverteilungsplan,
- das Vertragsregister inkl. Verträge mit Versicherungen.

Mit dem nächsten Jahresabschluss bitten wir diese in aktueller Form bereitzuhalten. Wir empfehlen die Hinterlegung aller Verträge in KIS, da diese Funktion mit der programmseitigen Belegarchivierung bietet (die wir im letzten Jahresabschluss ebenfalls als vorteilhaft gegenüber der aktuellen Lösung bereits herausgestellt hatten).

3. Allgemeine Ausführungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

3.1. Allgemeine Ausführungen

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt prüft den Jahresabschluss 2017 nach Maßgabe der §§ 112 und 113 GemO.

3.2. Ergebnis Jahresabschluss

Die Rechnungslegung erfolgt im Kern auf der Grundlage des Drei-Komponenten-Systems, dessen Bestandteile nach der Doppik

- die Ergebnisrechnung
- die Finanzrechnung
- die Vermögensrechnung (Bilanz) umfassen.

Im Folgenden sind zur Veranschaulichung nochmals allgemein die Funktionen der einzelnen Bestandteile dieses Systems erklärt, an denen schließlich das Ziel eines Haushaltsausgleiches zu messen ist.

3.2.1. Drei-Komponenten-System

Bilanz

Im Mittelpunkt dieses Drei-Komponenten-Systems steht die Bilanz, deren Aufgabe darin besteht, das kommunale Vermögen und dessen Veränderungen wertmäßig nachzuweisen und die Finanzierung dieses Vermögens darzustellen.

Die Bilanz stellt das gesamte Vermögen (Mittelverwendung) sowie das Eigenkapital und die Schulden (Mittelherkunft) zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Sie liefert der Kommune damit notwendige Aussagen über das Gesamtvermögen und seine Bestandteile, informiert über dessen Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Ergebnisrechnung

Die zweite Komponente ist die Ergebnisrechnung, die durch Gegenüberstellung sämtlicher periodenbezogener Erträge und Aufwendungen (Istwerte im Jahresabschluss) den Erfolg der Kommune nachweist. Sie ist äquivalent zur handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung. Die Ergebnisrechnung steht im Zentrum des kommunalen Haushaltswesens, da es zu den vordringlichsten Zielen der Reform gehört, den Ressourcenverbrauch (Erträge und Aufwendungen) einer Periode vollständig abzubilden.

Finanzrechnung

Die dritte Komponente ist in dieser Form nach Einführung der Doppik neu. Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres 2017, unterteilt nach verschiedenen Ein- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Zur Ermittlung des Nettozuflusses bzw. -abflusses sind die Zinseinzahlungen/Zinsauszahlungen, die außerordentlichen Ein-/ Auszahlungen zu berücksichtigen.

Es gibt damit einen Überblick über die Liquiditätslage des Kreises.

3.2.2. Haushaltsausgleich

Die Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich sind gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO in den einzelnen Komponenten wie folgt zu erfüllen:

1. die Ergebnisrechnung ist mindestens auszugleichen,
2. in der Finanzrechnung muss der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und
3. in der Bilanz darf kein negatives Eigenkapital ausgewiesen werden.

3.2.3. Anhang

Der Anhang ist Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind Angaben enthalten, die zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung vorgeschrieben sind, welche diese näher erläutern.

4. Feststellungen zum Jahresabschluss

4.1. Prüfung des Jahresabschlusses

Grundlage der Prüfung waren die von der Verwaltung mit Schreiben vom 06.11.2018 vorgelegten und die am 09.01.2019 nachgereichten Unterlagen. Diese waren

- I. drei Ordner „Bilanz“ mit:
 - Bilanz in Kontoform 2017
 - Vermögensrechnung / Kommunale Bilanz 2017
 - Anhang
 - Summen- und Saldenliste – Sachkonten –
 - Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht
 - Beteiligungsbericht

- II. drei Ordner „Ergebnisrechnung“ mit:
 - Gesamtergebnisrechnung auf Basis Gesamthaushalt –Gesamtübersicht-
 - Gesamtergebnisrechnung mit Konten
 - Gesamtergebnisrechnung auf Basis der Teilergebnisrechnungen –Gesamtübersicht-
 - Teilergebnisrechnungen 1-14 –Gesamtübersicht-
 - Teilergebnisrechnungen 1-14 mit Konten

- III. drei Ordner „Finanzrechnung“ mit:
 - Gesamtfinanzrechnung auf Basis Gesamthaushalt – Gesamtübersicht –
 - Gesamtfinanzrechnung mit Konten
 - Gesamtfinanzrechnung auf Basis der Teilfinanzrechnungen – Gesamtübersicht –
 - Teilfinanzrechnungen 1-14 – Gesamtübersicht –
 - Teilfinanzrechnungen 1-14 mit Konten

- IV. drei Ordner „Produktbuch“ mit:
 - Produktbuch der Teilhaushalte 1-14

- V. Ordner „Offene Posten“ werden als PDF-Version vorgehalten
 - Offene Posten Liste nach Sammelkonten verdichtet (Mandant 1)
 - Offene Posten Liste nach Sammelkonten

VI. Rechenschaftsbericht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen wurden entsprechend den §§ 43 bis 47 GemHVO gegliedert und entsprechen den Mustern der Verwaltungsvorschriften nach dem Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hat bereits vor Erhalt der o. g. Unterlagen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beginnen können.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass, wie zum vorangegangenen Jahresabschluss, durchgängig keine gravierenden Feststellungen zu treffen waren. Der Fachbereich Finanzen und Kreiskasse wurde über die Ergebnisse unserer Überprüfungen unterrichtet. Die Einzelfeststellungen bezogen sich im Wesentlichen auf Probleme im administrativen Bereich und beeinflussen i.d.R. das Ergebnis des Jahresabschlusses nicht.

Stellungnahmen betroffener Fachbereiche bzw. Abteilungen werden – wie in den letzten Jahren üblich – von Abt. 1 in eine „zusammenfassende“ Schlussbemerkung übernommen, die dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gegeben wird.

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen zeigen, dass die haushaltsrechtlichen Abwicklungen im Laufe des vergangenen Haushaltsjahres grundsätzlich für in Ordnung befunden werden können.

Es wurde deshalb im Rahmen dieses Berichtes darauf verzichtet, alle Prüfungshandlungen, die standardmäßig erfolgten und für die

- sich kein Grund zu einer Beanstandung ergab,
- uneingeschränkte Bestätigung erteilt werden musste,
- vorgenommene Abgleichungen jeweils Übereinstimmungen ergaben,
- bei auslegungsbedürftigen Lösungen von der Verwaltung schlüssige Argumente geliefert werden konnten,

im Einzelnen aufzulisten und zu beschreiben.

4.2. Bilanz

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) ausgewiesen ist.

Die von der Verwaltung erstellte Bilanz weist unter Hinzurechnung des Jahresfehlbetrages 2017 von 5.132.847,34 € (Vorjahr 781.641,11 €) einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 174.470.079,28 € aus (Vorjahr 169.322.828,18 €). Wenn man den Jahresfehlbetrag mit dem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag des Vorjahres aufaddiert, ergibt sich ein Betrag von 174.455.675,52 € anstatt des in der Bilanz unter dieser Position ausgewiesenen

Betrages in Höhe von 174.470.079,28 € – siehe auch Anlage 1 zum Rechenschaftsbericht 2017, Schlussbilanz Landkreis Kaiserslautern 2017 –. Die entsprechenden Buchungsgrundlagen waren daher aufzuklären.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Finanzen ergibt sich die Differenz in Höhe von 14.403,76 € daraus, dass der Gewinn des Betriebs gewerblicher Art „DSD (Duales System Deutschland)“ der Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Kaiserslautern 2015 und 2016 an den Landkreis übertragen wurde (2016 in Höhe von 33.650,65 € nach Steuern). Die daraus zu zahlende Kapitalertragssteuer und der Solidaritätszuschlag betragen zusammen 14.403,76 €. Die Kapitalertragssteuer und der Solidaritätszuschlag wurden von der Abfallwirtschaft im darauffolgenden Jahr zunächst aufwandswirksam verbucht. Anschließend erfolgte eine Absetzung gegen die Rücklagen. Diese Absetzung bewirkte, dass die Kapitalertragssteuer sowie der Solidaritätszuschlag vollständig über die Rücklagen ausgeglichen wurden. Im Saldo reduzieren sich die Rücklagen und damit das Eigenkapital. Da diese erfolgsneutrale Veränderung spiegelbildlich bei den Finanzanlagen des Landkreises Kaiserslautern berücksichtigt werden muss, erfolgte hier die korrespondierende Buchung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag an Finanzanlagen / 14.403,76 €“ (Vorgang 30265 / 2017 und 30288 / 2017). Der Vorgang ist im Anhang, der uns am 09.01.2019 vorgelegt wurde, wie folgt beschrieben:



hende Dotationskapital (1.533.875,64 Euro) sowie ein Teil der Rücklagen (48.466.124,36 €) in Stammkapital (50.000.000,00 Euro) umgewandelt.

Im Haushaltsjahr 2017 erfolgte erneut eine Abstimmung mit dem Eigenkapital des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft und den Finanzanlagen des Einrichtungsträgers. Ohne Berücksichtigung des Jahresergebnisses der Abfallwirtschaft 2017 (das zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht festgestellt war) entspricht deren Eigenkapital der Abfallwirtschaft zum 31.12.2017 dem Wert der Finanzanlagen des Einrichtungsträgers zum 31.12.2017.

Das Finanzanlagenkonto des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft hat sich aufgrund folgender Vorgänge von 799.135,78 € auf 846.890,40 € erhöht:

Stand der Finanzanlagen für den Eigenbetrieb Abfallw. zum 31.12.2016	799.135,78 €
Jahresüberschuss 2016	95.809,03 €
Gewinn DSD 2016, der von Abfallwirtschaft an Landkreis überwiesen wurde	-33.650,65 €
Kapitalertragssteuer und Soli DSD 2015 wg. Ausschüttung an Landkreis	-8.077,40 €
Kapitalertragssteuer und Soli DSD 2016 wg. Ausschüttung an Landkreis	-6.326,36 €
Stand der Finanzanlagen für den Eigenbetrieb Abfallw. zum 31.12.2017	846.890,40 €

Jahresüberschüsse- und Jahresfehlbeträge werden vom Einrichtungsträger über den Ergebnishaushalt in die Finanzanlagen gebucht. Der Eigenbetrieb bucht diese auf den Gewinn/Verlustvortrag.

Zahlungswirksame Einnahmeüberschüsse und ausgabewirksame Teile des Jahresverlustes werden vom Einrichtungsträger als Forderung / Verbindlichkeit gegen die Finanzanlagen gebucht. Der Eigenbetrieb bucht diese in die allgemeine Rücklage.

Die gesamten Finanzanlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 127.624,46 € erhöht.

Stand der Finanzanlagen zum 31.12.2016	4.458.281,41 €
Veränderung Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (siehe vorherige Tabelle)	47.754,62 €
Versorgungsrücklage Aktive nach § 14a BBesG	25.399,20 €
Versorgungsrücklage Versorgungsempfänger nach § 14a BBesG	54.470,64 €
Stand der Finanzanlagen zum 31.12.2017	4.585.905,87 €

Gemäß des Beschlusses des Kreistages vom 20.11.2017 sollte ein Betrag von 33.650,65 € nach Steuern an den Landkreis abgeführt werden.

In diesem Zusammenhang wurde mit der Abfallwirtschaft abgestimmt, dass künftig die Spartenrechnungen und Teilbilanzen dort im Jahresabschluss beigefügt werden, so dass entsprechende Rückfragen vermieden werden können.

Weiterhin bleibt unbefriedigend, dass die Ergebnisse 2017 des Eigenbetriebes nicht bereits im Jahresabschluss 2017 entsprechend eingeflossen sind. Dem Eigenbetrieb liegen, anders als in den Anfangsjahren der Doppik, nach der Programmumstellung die entsprechenden Zahlen frühzeitig vor. Auch wenn die abschließende Feststellung noch nicht förmlich erfolgt war, hätten diese für 2017 abgerufen werden können. Auch ist der Abschluss der Abfallwirtschaft zwischenzeitlich bereits seit mehreren Wochen festgestellt gewesen.

Der Fachbereich Finanzen hatte zu der entsprechenden Buchung eine Dokumentation vorzuweisen, so dass zumindest für den früheren Zeitpunkt der Anordnung die entsprechenden Grundlagen dokumentiert und dort nachvollziehbar waren.

Da bezüglich der Anwendung der Spiegelbildmethode ohnehin eine Rechtsänderung erfolgt ist, haben wir auf eine tieferegreifende Prüfung der bilanziellen Darstellungen zum BgA vorliegend verzichtet.

Die Rechtsänderung ist im Sonderrundschreiben LKT S 459/2018 vom 09.07.2018 erläutert und wäre **spätestens** mit dem Abschluss 2019 umzusetzen.

Wir gehen davon aus, dass demnach eine Anpassung mit dem nächsten Jahresabschluss ohnehin erfolgt.

Auszug aus dem Sonderrundschreiben LKT S 459/2018:

Für Eigenbetriebe, die bei der Einführung der kommunalen Doppik bereits bestanden haben, war zunächst § 4 Abs. 2 Satz 3 GemEBilBewVO zu beachten („Bei Sondervermögen erfolgt der Wertansatz mit dem Eigenkapital zum Bilanzstichtag.“), sofern die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr zu ermitteln waren (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 GemE-BilBewVO).

Für Eigenbetriebe, die nach der Einführung der kommunalen Doppik gebildet wurden oder werden, war und ist § 34 Abs. 1 GemHVO zu beachten („Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 35, anzusetzen.“).

Gemäß der „Häufig gestellten Frage Nr. 1.3.12“ und der „Häufig gestellten Frage Nr. 10.2.22“ kam sodann die sog. Spiegelbildmethode zur Anwendung.

Aufgrund von Nr. 5 der VV zu § 34 GemHVO erfolgt nunmehr die Bilanzierung der Eigenbetriebe als Sondervermögen (vgl. auch § 47 Abs. 4 Posten 1.3.5 GemHVO) spätestens für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 mit dem in der Bilanz des Eigenbetriebs (§ 23 EigAnVO) festgestellten Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust des Eigenbetriebs. Der zum 31. Dezember 2019 in der Bilanz des Eigenbetriebs ausgewiesene Betrag des Eigenkapitals (ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust des Eigenbetriebs) gilt fortan als „Anschaffungs- und Herstellungskosten“.

Erhöht sich in den Folgejahren das Eigenkapital des Eigenbetriebs (ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust des Eigenbetriebs), ändert sich der entsprechende Ansatz zu dem Aktivposten 1.3.5 in der Bilanz des Kernhaushalts nicht. Dieses „Einfrieren“ des Aktivposten 1.3.5 entsprach dem Wunsch der o. g. Arbeitsgruppe. Vermindert sich in den Folgejahren das so ermittelte Eigenkapital des Eigenbetriebs, ist § 35 Abs. 4 GemHVO zu beachten.

Im Übrigen wird auf §§ 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 2. Halbsatz und 48 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO hingewiesen.

4.3. Ergebnisrechnung

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2017 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von 5.132.847,34 €, der um 3.102.570,34 € über dem im Ergebnishaushalt geplanten Fehlbetrag liegt.

Gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO ist ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresfehlbetrag (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten 31 GemHVO) auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ausweis erfolgt unter dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag. Im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres ist grundsätzlich eine Verrechnung mit der Kapitalrücklage vorzunehmen, es sei denn, die Kapitalrücklage weist einen

negativen Betrag aus (vgl. hierzu auch Kommentar zu § 18 GemHVO). Aufgrund der beim Landkreis Kaiserslautern nicht vorhandenen Kapitalrücklage darf der Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2017 nicht mit der Kapitalrücklage verrechnet werden, da faktisch keine Kapitalrücklage vorliegt. Insoweit ist der Ausweis unter Ziffer 1 der Passivseite in der Bilanz korrekt.

4.4. Finanzrechnung

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Posten 26 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Dies ist augenscheinlich in der Finanzrechnung 2017 nicht der Fall. Im Vergleich zum Vorjahr sind Verschlechterungen eingetreten. Die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten 26) in Höhe von 480.042,65 € reichen nicht aus, um die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Posten 46) in Höhe von 1.919.521,44 € zu leisten.

Es ist ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 3.233.927,59 € (Posten 44) in der Finanzrechnung abgebildet. Im Vorjahr konnte noch ein Finanzmittelüberschuss von 3.105.187,31 € erwirtschaftet werden. Somit ergibt sich eine Verschlechterung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2016 um 6.339.114,90 € (siehe auch Anlage 3 zum Rechenschaftsbericht 2017, Finanzrechnung 2017).

4.5. Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Mit Schreiben vom 05.07.2017 hat der Landrat eine 5-prozentige Haushaltssperre für das Haushaltsjahr 2017 verfügt. Das Volumen beträgt rund 176.201 €.

Erfolgskonten 2017						
Buchungsstelle	HH-Ansatz	Summe HH-Mitte	Anordnungen	Summe Mittelverv	verfügbar	Sperre lfd. Jahr
Summe Erträge	162.257.800,00	165.422.709,99	161.184.930,24	161.184.930,24	4.237.779,75	0,00
Summe Aufwendungen	164.288.077,00	168.021.462,31	166.317.777,58	166.317.777,58	1.703.684,73	176.201,25
Differenz	-2.030.277,00	-2.598.752,32	-5.132.847,34	-5.132.847,34	2.534.095,02	-176.201,25

Die Verfügung einer 5-prozentigen Haushaltssperre bei allen Sachkonten ist u. a. ein Teil der Stufe 3 für die Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz. Von dieser Haushaltssperre ausgenommen sind alle Ansätze, die von der Kreisverwaltung nicht zu beeinflussen sind, also Ausgaben, auf die ein gesetzlicher Anspruch oder eine Leistungsverpflichtung besteht sowie für Ausgaben, die unaufschiebbar sind.

Bei den entsprechenden Buchungsstellen wurden insgesamt 3.367.260,41 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Dies sind 19.441,41 € mehr als rechnerisch nach Verfügung der Haushaltssperre zur Verfügung hätten stehen dürfen. Im Gesamtergebnis wurden auf den betroffenen Buchungsstellen nur 2.910.197,18 € angeordnet, sodass die Haushaltssperre insgesamt eingehalten wurde. Über- bzw. Unterschreitungen der einzelnen Buchungsstellen gleichen sich daher im Gesamten aus.

Konto	Planansatz	5%ige Haushaltssperre	verbleibender Ansatz	Ansatz lt. KIS	Anordnungen	Abweichung Ergebnis - Ansatz im HH-Jahr
523101	492.500,00 €	24.625,00 €	467.875,00 €	467.825,00 €	273.803,54 €	-194.021,46 €
523102	9.000,00 €	450,00 €	8.550,00 €	8.550,00 €	461,59 €	-8.088,41 €
523103	18.500,00 €	925,00 €	17.575,00 €	17.575,00 €	2.096,68 €	-15.478,32 €
523105	20.000,00 €	10.000,00 €	19.000,00 €	19.000,00 €	1.035,31 €	-17.964,69 €
523106	33.000,00 €	1.650,00 €	31.350,00 €	31.350,00 €	25.415,89 €	-5.934,11 €
523107	500,00 €	25,00 €	475,00 €	475,00 €	1.489,86 €	1.014,86 €
523108	1.000,00 €	50,00 €	950,00 €	1.000,00 €	1.475,42 €	475,42 €
523109	500,00 €	25,00 €	475,00 €	475,00 €	0,00 €	-475,00 €
523130	10.500,00 €	525,00 €	9.975,00 €	9.975,00 €	3.630,61 €	-6.344,39 €
523210	326.500,00 €	16.325,00 €	310.175,00 €	310.975,00 €	358.811,26 €	47.836,26 €
523211	56.000,00 €	2.800,00 €	53.200,00 €	52.400,00 €	57.060,97 €	4.660,97 €
523212	63.000,00 €	31.150,00 €	59.850,00 €	63.000,00 €	18.884,47 €	-44.115,53 €
523213	16.000,00 €	800,00 €	15.200,00 €	16.000,00 €	51.172,41 €	35.172,41 €
523214	15.000,00 €	750,00 €	14.250,00 €	10.300,00 €	14.206,78 €	3.906,78 €
523300	310.000,00 €	15.500,00 €	294.500,00 €	295.000,00 €	303.482,08 €	8.482,08 €
523500	26.600,00 €	1.330,00 €	25.270,00 €	22.990,00 €	18.852,75 €	-4.137,25 €
523510	128.700,00 €	6.435,00 €	122.265,00 €	122.265,00 €	150.462,05 €	28.197,05 €
523600	193.200,00 €	9.660,00 €	183.540,00 €	184.090,00 €	139.415,75 €	-44.674,25 €
523610	11.500,00 €	575,00 €	10.925,00 €	10.925,00 €	5.655,74 €	-5.269,26 €
523620	15.000,00 €	750,00 €	14.250,00 €	14.250,00 €	0,00 €	-14.250,00 €
523630	7.500,00 €	375,00 €	7.125,00 €	7.125,00 €	0,00 €	-7.125,00 €
523640	2.500,00 €	125,00 €	2.375,00 €	2.375,00 €	483,33 €	-1.891,67 €
523700	96.750,00 €	4.837,50 €	91.912,50 €	91.700,00 €	81.035,94 €	-10.664,06 €
523800	46.870,00 €	2.343,50 €	44.526,50 €	43.976,50 €	40.295,97 €	-3.680,53 €
524400	5.700,00 €	285,00 €	5.415,00 €	5.415,00 €	5.806,46 €	391,46 €
524500	137.000,00 €	6.850,00 €	130.150,00 €	130.150,00 €	158.117,00 €	27.967,00 €
524900	28.000,00 €	1.400,00 €	26.600,00 €	26.850,00 €	30.683,43 €	3.833,43 €
561300	170.950,00 €	8.547,50 €	162.402,50 €	181.251,16 €	163.789,56 €	-17.461,60 €
562400	366.200,00 €	18.310,00 €	347.890,00 €	347.890,00 €	327.649,86 €	-20.240,14 €
563100	269.550,00 €	13.477,50 €	256.072,50 €	256.072,50 €	268.342,60 €	12.270,10 €
563200	61.900,00 €	3.095,00 €	58.805,00 €	61.135,25 €	68.684,92 €	7.549,67 €
563600	21.650,00 €	1.082,50 €	20.567,50 €	20.567,50 €	17.130,58 €	-3.436,92 €
563930	421.500,00 €	21.075,00 €	400.425,00 €	400.425,00 €	221.036,20 €	-179.388,80 €
563999	120.950,00 €	6.047,50 €	114.902,50 €	114.907,50 €	87.928,37 €	-26.979,13 €
569500	20.000,00 €	1.000,00 €	19.000,00 €	19.000,00 €	11.799,80 €	-7.200,20 €
Summe	3.524.020,00 €	213.201,00 €	3.347.819,00 €	3.367.260,41 €	2.910.197,18 €	-457.063,23 €

4.6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Mittelüberschreitungen werden auf Budgetebene überwacht; innerhalb des Budgets sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GemHVO) innerhalb eines Teilhaushaltes wird dadurch nicht eingeschränkt. Alle Budgets eines Teilhaushaltes bilden einen Deckungskreis. Der entsprechende Vermerk findet sich auch im Haushaltsplan. Bei Überschreitungen eines Budgets werden kurze Sachverhaltsschilderungen mit An-

gabe des zur Deckung herangezogenen Bereichs zu Informationszwecken gefertigt und dem Landrat zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung vorgelegt.

4.7. Anhang

Die Ausführungen im Anhang sind insgesamt nicht zu beanstanden. Auf alle vorgeschriebenen Punkte wurde im Wesentlichen eingegangen.

4.8. Anlagen zum Jahresabschluss

Die nach § 108 GemO beigefügten Anlagen gaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Insbesondere der Rechenschaftsbericht ist, wie in den Vorjahren, sehr ausführlich und anschaulich gehalten und vermittelt auch dem außenstehenden Leser ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern. Erläuterungen zu allen wichtigen Positionen sind im Bericht enthalten. Er entspricht den wesentlichen Voraussetzungen des § 49 GemHVO.

4.8.1. Anmerkungen zum Rechenschaftsbericht

Aufgrund der Abweichungen zwischen Planung und Ergebnissen war während der begleitenden Prüfung bereits mit dem Fachbereich Finanzen erörtert worden, dass auf die entsprechenden Begründungen im Rechenschaftsbericht besonderes Augenmerk zu legen ist. Wir verweisen insoweit auf die entsprechenden Ausführungen des Rechenschaftsberichtes, der uns am 09.01.2019 nachgereicht wurde.

Der Rechenschaftsbericht ist ausführlich und anschaulich gehalten und vermittelt ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern. Erläuterungen zu den wichtigen Positionen sind im Bericht enthalten. Er entspricht den wesentlichen Voraussetzungen des § 49 GemHVO.

4.8.2. Anmerkungen zur Bilanzentwicklung

Im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016 hatten wir beanstandet, dass mehr Liquiditätskredite aufgenommen als tatsächlich benötigt wurden. Einem Bestand von Liquiditätskrediten in 2016 in Höhe von 193.200.000,00 € stand damals ein Kassenbestand von 23.581.126,12 € gegenüber.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung betragen zum 31.12.2017 173.200.000,00 €, der Kassenbestand 1.397.559,75 €, so dass es gelungen ist, die notwendige Anpassung vorzunehmen.

Der Jahresfehlbetrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 4.351.206,23 € auf 5.132.847,34 € erhöht. Durch die erfolgsneutrale Verbuchung der Kapitalertrags-

steuer und des Solidaritätszuschlags 2015 und 2016 in Höhe von 14.403,76 € (siehe Ausführungen unter Ziffer 4.2.) erhöht sich auch der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf 174.470.079,28 €.

4.9. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Der Landkreis hat am 11.06.2012 einen Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) geschlossen. Die Nachweisführung gegenüber der ADD Trier war termingerecht erfolgt. Die Prüfungsbestätigung zum rechnerischen Nachweis im Rahmen des KEF-Nachweisverfahrens vom 27.11.2018 war am 29.11.2018 anhand der vorläufigen Zahlen der Rechnungslegung durch das Rechnungsprüfungsamt erteilt worden.

Die wesentlichen Ausführungen zur Entwicklung des KEF sind mit den folgenden Auszügen aus dem vorgelegten KEF-Nachweis wiedergegeben:

Mit den Anlagen 1-2 erbringen wir den Nachweis für den Erfolg der **Konsolidierungsmaßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag**. Unser Konsolidierungsbeitrag nach § 2 Abs. 1 S. 2 Konsolidierungsvertrag beträgt 2.046.958 €. Mit den Konsolidierungsmaßnahmen war für 2017 ein Konsolidierungsaufkommen von 3.323.729 € angestrebt. Der IST-Betrag des Konsolidierungsbeitrages beläuft sich nach den vorläufigen Zahlen der Jahresrechnung 2017 (die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 ist in einer der ersten Kreistagssitzungen 2019 vorgesehen) auf **5.581.999 €** und übersteigt den gem. §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag geschuldeten Konsolidierungsbeitrag (3.323.729 €) folglich um 2.258.270 €. Aufgrund des Übertrages aus dem Vorjahr in Höhe von 7.337.174 € beträgt die Überschreitung insgesamt 10.872.215 €. Dieser Konsolidierungserfolg wurde erreicht, obwohl im Jahr 2017 keine Gewinnausschüttung durch die Kreissparkasse Kaiserslautern erfolgt ist und auch keine Mieterträge durch den TÜV Rheinland Plus GmbH für die Schilderprägestelle erzielt wurden. Der Ausfall der Mieterträge ist auf die Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes zurückzuführen und des damit zusammenhängenden Umzuges der Verwaltung auf mehrere Standorte. Die Mieterträge für die Schilderprägestelle fallen daher zumindest bis zum Ende der Baumaßnahme aus.

Trotz des Konsolidierungserfolges konnte der Landkreis Kaiserslautern die Mindest-Nettotilgung (in Höhe von 4.912.700 €), wie im Leitfaden zum KEF-RP vorgesehen, trotz der Entschuldungshilfe und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisieren.

Es konnte nicht nur die Mindest-Nettotilgung nicht erreicht werden, darüber hinaus war ein erneuter Anstieg des Konsolidierungspfades zu verzeichnen.

Der Konsolidierungsnachweis weist die Kreisumlageerhöhung auf 44,25 % als zusätzlichen Konsolidierungsbeitrag aus (siehe folgender Ausschnitt).

4. **Zahlenmäßiger Nachweis** (sofern mehr als 20 Konsolidierungsmaßnahmen vertraglich festgehalten wurden, ist die Tabelle durch zusätzliche Zeilen zu ergänzen. Ggf. kann auch eine Tabelle nach diesem Muster als Anlage 1 dem Konsolidierungsnachweis beigelegt werden)

Lfd.-Nr.	TFH	Buchungsstelle (Produkt / Konto)	Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme (gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	Maßnahme umgesetzt			Nettokonsolidierungsbeitrag		Differenz Soll/Ist mehr (+) / weniger (-)
				ja	nein	teilw.	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	
1	4	11411-441202	Mehrerlös aus Vermietung Räumlichkeiten (Schilderprägestelle)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	78.000 €	0 €	-78.000 €
2	3	61103-416200	Kreisumlageerhöhung auf 44,25% ggü 38,75% aus 2010	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	2.895.729 €	5.581.999 €	+2.686.270 €
3	3	61201-477100	Anrechnung erhöhter Gewinnausschüttung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	350.000 €	0 €	-350.000 €
4				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	€	€	€

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung des RPA unter Berücksichtigung der Maßgabe erfolgt ist, dass der Umlagesatz in die oben dargestellten Größen im Hinblick auf die Teilnahme am KEF eingerechnet und als notwendig angesehen wurde.

Die ehemals vereinbarten KEF-Verträge, die eine Umlageerhöhung in einer bestimmten Höhe vorgesehen hatten, haben offensichtlich in der politischen Diskussion den Eindruck verfestigt, die Umlagehöhe sei verhandelbar gewesen und damit per Vertrag eine dauerhafte Arbeitsgrundlage festgelegt gewesen. Eine solche „Festschreibung“ der Umlagehöhe würde sich für beide Vertragspartner als ungeeignet erweisen, weil in die Umlageberechnung eine Vielzahl von nicht vorhersehbaren Faktoren hineinspielt.

Um die Ziele des KEF-RP überhaupt erreichen zu können, kommt einer austarierten Umlagegestaltung eine besondere Bedeutung zu. Dazu sind jährliche Analysen der Finanzsituation erforderlich. Darüber hinaus widersprechen im Voraus festgelegte Umlagegrößen der gesetzlichen Vorgabe, die eine jährliche genaue Ermittlung der Umlagebedarfe vorsieht und nur bestimmte Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet (§ 72 GemO i.V.m. § 25 LFAG und VV zu § 72 GemO).

Wir haben die nach diesen Regelungen erstellte Umlageberechnung 2017 angefordert, der die Werte im Abschluss gegenübergestellt wurden:

Ermittlung Umlagebedarf gem. § 72 GemO

2017 RE

Rechtsnorm GemHVO		Beträge	Bezeichnung	
§ 3 Abs. 1 Nr. 17	+	151.814.478	lfd. Auszahlungen	
§ 3 Abs. 1 Nr. 20	+	4.139.537	Zins-/sonstige Finanzauszahlungen	
§ 3 Abs. 1 Nr. 24	+	0	außerordentliche Auszahlungen	
aus § 3 Abs. 1 Nr. 46	+	1.919.521	Tilgung von Inv.krediten	
= zu deckende Auszahlungen		157.873.536		156.171.862,37 € - 44.909.720 €
§ 3 Abs. 1 Nr. 10	-	111.262.142	lfd. Einzahlungen ohne Umlageaufkommen	
§ 3 Abs. 1 Nr. 19	-	262.195	Zins-/sonstige Finanzeinzahlungen	
§ 3 Abs. 1 Nr. 23	-	0	außerordentliche Auszahlungen	
§ 2 Abs. 1 Nr. 28	+	5.132.847	Erhöhung zum Ausgleich Erghh (falls negativ)	
ergibt Umlagebedarf 1		51.482.046		50,73%
§ 3 Abs. 1 Nr. 49	+	23.581.126	Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	
		26.500.000	Auszahlung zu geplanten Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung.	
ergibt Umlagebedarf 2		54.400.920		
§ 3 Abs. 1 Nr. 52	+	3.789	Zunahme der liquiden Mittel	
§ 3 Abs. 1 Nr. 43	+	3.713.970	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	
ergibt Umlagebedarf 3		58.118.679		
aus § 3 Abs. 1 Nr. 46	+	0	Auszahlungen zur außerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten.	
ergibt Umlagebedarf 4		58.118.679		

Umlageaufkommen	44.909.720	44,25%	
Umlagegrundlagen	101.490.948	1%	1.014.909
Umlagebedarf unter Berücksichtigung 2-4		57,26%	

Umlagebedarf 1	51.482.046	50,73%	
zuzüglich Mindestnettilgung KEF	4.912.700		
	56.394.746	55,56%	

Umlagebedarf unter Berücksichtigung 2-4

Umlagebedarf 4	58.118.679,00 €		
zuzüglich Mindesttilgung KEF 4.912.700 €	4.912.700,00 €		
	63.031.379,00 €	62,10%	

Die unumstößliche Umlagegröße wäre mit dem Umlagebedarf 1 nach dem Berechnungsschema der VV festgelegt. Der so errechnete Betrag müsste sich für einen KEF-Teilnehmer zwingend um die vereinbarte Mindestnetttilgung in Höhe von 4.912.700 € erhöhen, um den KEF-Vertrag erfüllen zu können.

Betrachtet man sich die Zahlen aus dem Jahresabschluss 2017, wäre zur Erfüllung des Vertrages eine Umlage von utopischen 55,56 % erforderlich gewesen.

Eine voll ausfinanzierte Umlage hätte somit in 2017 entsprechend der Berechnung für einen Umlagebedarf 4, nach den Zahlen, wie sie sich im Abschluss als notwendig erwiesen haben, gar vollkommen unrealistische 62,10 % betragen.

Der neuerliche Anstieg des Konsolidierungspfades und die Entwicklung zu solchen Zahlen müssen als besorgniserregend angesehen werden.

Auch wenn die Berechnungen belegen, dass bei der gegebenen Umlagegrundlage eine vernünftige Umlagegestaltung mit den vorgegebenen Mitteln nicht zu erreichen ist, ist eine politisch motivierte und „künstlich“ gering gehaltene Umlage aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes im Interesse des Landkreises nicht zielführend.

Spätestens mit Einführung des KEF-RP hätte eine strenge Umlagedisziplin die Ungeeignetheit der Finanzierungsmittel für die finanzschwachen Kommunen vor Augen führen können. Es ist unerlässlich, die Umlagebedarfe anhand des vorgegebenen Berechnungsschemas zu diskutieren.

Für künftige Jahresabschlüsse bitten wir regelmäßig um Vorlage der vergleichenden Berechnung, wie sie für diesen Jahresabschluss erarbeitet wurde.

Da uns statistische Vergleiche für 2017 aktuell noch nicht zugänglich waren, haben wir eine Auswertung im überörtlichen Vergleich für die Jahre bis 2016 aus der Datenbank des Statistischen Landesamtes erhoben:

Während anderenorts die Umlagekraft aus der Gewerbesteuer je Einwohner in den zurückliegenden Jahren auf durchschnittlich 310,48 € angewachsen ist, fällt diese im Landkreis Kaiserslautern seit 2012 bis 2016 auf 163,45 €. Auch eine bei 213,55 € je Einwohner (gegenüber 144,75 € je Einwohner im Durchschnitt) liegende Schlüsselzuweisung und eine auf 137,10 €/Einwohner gestiegene Grundsteuer B (gegenüber 115,56 €/Einwohner im Durchschnitt) können zusammen nur eine Umlagegrundlage bilden, die im Jahr 2016 noch um 86,45 €/Einwohner hinter dem Durchschnitt zurückbleibt. Auch ein überdurchschnittlicher Umlagesatz von 44,23 % erzielt in 2016 noch nicht einmal die durchschnittliche Umlagehöhe.

Nur die überdurchschnittlich hohen Schlüsselzuweisungen hoben die allgemeinen Deckungsmittel 2016 erstmals auf ein durchschnittliches Niveau.

Der Umlagesatz von 44,23 % war dabei recht „treffsicher“ festgelegt. Eine Umlagenkung, wie politisch diskutiert, erscheint in dieser Hinsicht illusorisch.

Quelle: Statistisches Landesamt rlp 2018

04.12.2018 09:50:04

1

Tabelle 5a Grundlagen der Finanzkraft der Landkreise 2016,2015,2014,2013,2012,2011

Merkmal	Grundlagen der Finanzkraft											
	Landkreis						Landesdurchschnitt der Landkreise					
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
335 Kaiserslautern												
Haushaltsjahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2011	2012	2013	2014	2015	2016
a) Umlagekraft in EUR je												
Grundsteuer A	2,93	3,01	2,98	3,08	3,21	2,96	5,34	5,57	5,46	5,79	5,71	5,62
Grundsteuer B	113,58	119,28	119,32	130,97	132,30	137,10	101,27	101,92	104,50	113,72	114,45	115,56
Gewerbesteuer	125,24	166,71	175,02	184,78	170,14	163,45	218,68	258,79	285,48	313,48	290,87	310,48
Gemeindeanteil an der	286,78	305,86	325,40	346,89	351,17	381,32	293,35	313,12	339,35	364,47	369,05	395,44
Gemeindeanteil an der	16,55	17,48	18,79	19,30	19,61	22,58	25,85	27,24	28,80	29,42	29,89	34,11
Ausgleichsleistungen nach § 21	30,83	33,67	34,74	34,36	36,59	38,83	31,54	34,35	36,23	36,11	38,45	40,26
Schlüsseluweisungen	156,53	167,47	195,54	206,06	212,68	213,55	113,03	121,50	140,42	142,91	141,69	144,75
Zusammen:	732,44	814,48	871,80	925,44	925,70	959,79	789,07	862,51	940,24	1.006,89	990,11	1.046,24
b) Umlagesatz in v.H.	39,75	40,50	41,20	41,80	42,25	44,23	41,94	42,45	43,26	43,32	43,54	43,62
c) Allgemeine Deckungsmittel												
Kreisumlage	291,14	329,86	359,18	386,83	391,11	424,51	330,95	366,18	406,72	435,73	431,07	456,32
Schlüsseluweisungen	158,57	148,95	166,28	188,31	221,46	262,24	138,54	130,51	132,58	159,46	191,93	221,82
Steuereinnahmen												
Gründerwerbesteuer	-	-	-	-	-	-	0,01					
Sonstige Steuern	0,77	0,38	0,93	0,70	0,43	0,55	1,55	1,53	1,36	1,44	1,45	1,32
Zusammen	450,48	479,20	515,39	575,84	613,00	687,30	471,05	498,22	540,65	596,63	624,46	679,46

Angesichts des erneuten Anstieges des Konsolidierungspfades müssen wir zudem dringend auf Gestaltungsmöglichkeiten auf der Ausgabenseite zurückkommen, die wir bereits in zurückliegenden Jahren thematisiert hatten, insbesondere die Förderung von Kindertagesstätten. Wie der Presse zu entnehmen war, sollen weitere Neubauten gefördert werden. Diese Neubauten hängen teilweise zusammen mit der expansiven Ausweisung von Neubaugebieten in einzelnen Ortschaften, so dass die vorhandenen Einrichtungen aus diesem Grund nicht ausreichen werden. Die Ortsgemeinden müssen bei der Ausweisung von Neubaugebieten die vorhandene und die erforderliche Infrastruktur selbst berücksichtigen, so dass dies neben den eindeutigen gesetzlichen Vorgaben ein weiterer Grund ist, die Förderhöhe des Landkreises nach unten zu korrigieren. Wir verweisen auf die entsprechenden Feststellungen aus zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen.

4.10. Aktivierbare Eigenleistungen

Als aktivierbare Eigenleistungen für alle im Bau befindlichen und fertig gestellten Maßnahmen 2017 wurden 210.955,46 € ermittelt. Dabei wurden die geleisteten Stunden der Mitarbeiter des Gebäudemanagements für u. a. die Sanierung des Amtsgebäudes angesetzt.

Die Kosten je Stunde errechnen sich aus dem Gesamtbruttolohn (bei Beamten inkl. Beihilfe und Pensions- und Beihilferückstellungen), den Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes nach Nr. 17/2017 KGSt sowie den Gemeinkosten bei Büroarbeitsplätzen (20 % der Bruttopersonalkosten als Zuschlagssatz). Dabei wird von einer Jahresarbeitsstundenzahl von 1.590 bei Beschäftigten (1.631 bei Beamten) ausgegangen.

Es ist anzumerken, dass bei zwei Personen die Kosten je Stunde nicht korrekt ermittelt wurden.

Beide Mitarbeiter waren nicht das ganze Jahr für das Gebäudemanagement tätig.

Es wurde aber versäumt, die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und die Jahresstunden auf die Anzahl der Monate umzurechnen, in denen die zwei Mitarbeiter für z.B. die Sanierung des Amtsgebäudes tätig waren. Dadurch haben sich zwar geringere Jahresarbeitsstunden ergeben, allerdings ein höherer Stundensatz (Kosten je Stunde) und die aktivierbaren Eigenleistungen sind mithin zu niedrig veranschlagt.

Die korrekten aktivierbaren Personalkosten betragen 230.184,78 € und sind damit um 19.229,32 € höher, als angesetzt.

4.11. Verwahrgelder

Bei Verwahrgeldern handelt es sich um Gelder, die beim Landkreis eingegangen sind, die aber nicht direkt einer Anordnung zugeordnet werden können.

Laut der Summen- und Saldenliste nach Sachkonten steht beim Konto 379901 Sonstige – Verwahrgelder ab 2/2014 ein Saldo von 2.026.595,85 €.

Die beiden größten Positionen betreffen jeweils Abschlagszahlungen des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) für die Kostenerstattung der Jugendhilfe.

Eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 676.000 € ist am 25.08.2017 eingegangen, die zweite Abschlagszahlung des LSJV in Höhe von 1.077.000 € am 25.09.2017.

Der daraus addierte Gesamtbetrag von 1.753.000 € ist genau der Saldo des Kontos „179201 Sonstige Vorschüsse (zur Verrechnung des Verwahrgeldes 2017)“.

Solche großen Beträge, die vermeintlich leicht zuzuordnen sind, sollten von der Fachabteilung umgehend verbucht werden.

Der aktuelle Stand der Verwahrgelder zum 21.01.2019 beträgt 110.854,53 €. Daraus ist ersichtlich, dass mittlerweile ein Großteil der Verwahrgelder aufgelöst werden konnte.

4.12. Zusammenfassung der Feststellungen zu den zu prüfenden Unterlagen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass zu den zu prüfenden Unterlagen keine gravierenden Feststellungen zu treffen waren.

Die im Folgenden noch dargestellten Einzelfeststellungen beziehen sich auf Probleme im administrativen Bereich und auf die Optimierung von Verwaltungsabläufen und beeinflussen i.d.R. das Ergebnis des Jahresabschlusses nicht.

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen zeigen, dass die haushaltsrechtlichen Abwicklungen im Laufe des Haushaltsjahres 2017 grundsätzlich für in Ordnung befunden werden können.

Es wurde deshalb im Rahmen dieses Berichtes darauf verzichtet, alle Prüfungshandlungen, die standardmäßig erfolgten und für die

- sich kein Grund zu einer Beanstandung ergab,
- uneingeschränkte Bestätigung erteilt werden konnte,
- vorgenommene Abgleichungen jeweils Übereinstimmungen ergaben,
- bei auslegungsbedürftigen Lösungen von der Verwaltung schlüssige Argumente geliefert werden konnten,

im Einzelnen aufzulisten und zu beschreiben.

Die Abteilungen waren im Entwurfsstadium vorab bezüglich der Feststellungen zu den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen informiert und angehört worden. Die Verwaltungsleitung und der Fachbereich Finanzen und Kreiskasse wurden über die Ergebnisse unserer Prüfung unterrichtet.

Der Landrat hat gemäß § 113 Abs. 4 GemO Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung.

Stellungnahmen betroffener Fachbereiche bzw. Abteilungen, die nicht bereits im Bericht berücksichtigt sind, können bei Bedarf – wie in den letzten Jahren – von Abt. 1 in eine „zusammenfassende“ Schlussbemerkung beziehungsweise in die Stellungnahme des Landrates übernommen und im Zuge dessen dem Rechnungsprüfungsausschuss ergänzend zur Kenntnis gegeben werden.

5. Produkt 3410 – Unterhaltsvorschussleistungen

5.1. Allgemeines

Anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Landkreises Kaiserslautern wurde in der Abteilung 4 (Jugend und Soziales) – Fachbereich 4.1 (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Sport) – das Produkt „Unterhaltsvorschussleistungen“ einer eingehenden Prüfung unterzogen. Mit einbezogen waren dabei auch damit zusammenhängende Vollstreckungsmaßnahmen, die bei der Kreiskasse erledigt werden.

Das Produkt 3410 – Unterhaltsvorschussleistungen – ist im Teilhaushalt 12 – Jugend und Familie, Kindertagesstätten – beim Budget 1201 angesiedelt.

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen (im Folgenden kurz „Unterhaltsvorschuss“ genannt). Der Unterhaltsvorschuss soll die finanzielle Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern verbessern, wenn der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht ausreichend nachkommt. Mit

den Leistungen des Unterhaltsvorschussgesetzes geht der Staat für säumige Unterhaltsverpflichtete in Vorleistung. Der Unterhaltsvorschuss wird aus Bundes-, Landes- und Kreismitteln finanziert. Für die Auszahlung und Rückforderung der bewilligten Leistungen sind die Kommunen, hier der Landkreis Kaiserslautern zuständig.

Der Unterhaltsvorschuss ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung der finanziellen Situation von Kindern von Alleinerziehenden in ihrer schwierigen Lebenssituation, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen.

Im Rahmen der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs wurde das Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) – in zahlreichen Punkten geändert. Die wesentlichen Änderungen werden vorab erläutert².

5.2. Änderungen des Unterhaltsvorschussgesetzes – Neuerungen zum 01.07.2017

I) Berechtigte (§ 1 Absatz 1a UVG):

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist über das zwölfte Lebensjahr hinaus bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs ausgeweitet. Seit dem 01.01.1993 galt die Altersgrenze zwölf Jahre, davor, ab Einführung des UVG zum 01.01.1980, die Altersgrenze sechs Jahre.

Für die Altersgruppe zwölf bis 18 Jahre besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss jedoch nur dann, wenn die unter § 1 Absatz 1a Nr. 1 und 2 UVG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Steht das Kind im SGB II-Bezug, so besteht beispielsweise dann ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es durch die UVG-Leistung nicht mehr hilfebedürftig i.S.d. SGB II ist. Kommt es durch die UVG-Leistung nicht aus dem SGB II-Bezug heraus, so hat es keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, es sei denn, der betreuende Elternteil verfügt über Einkommen in Höhe von mindestens 600 € brutto. Im Rahmen der Feststellung und Berechnung, ob/in welcher Höhe ein Anspruch auf UVG-Leistungen besteht, wird es zahlreiche Fragen in der Praxis geben. Die Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – in der ab 01. Juli 2017 geltenden Fassung – sehen hierzu ausführliche Erläuterungen und Berechnungsbeispiele vor. Außerdem enthalten die Richtlinien Hinweise und Empfehlungen für die Zusammenarbeit der UVG-Stellen mit den Jobcentern.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich am Doppelbezug bzw. der Anrechnung von UVG-Leistungen auf SGB II-Leistungen für die Altersgruppe vom ersten bis zum zwölften Lebensjahr nichts ändert.

² Vgl. Aufsatz von Frau Petra Birnstengel, Referentin für Unterhaltsrecht im Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) in Heidelberg, veröffentlicht in der Zeitschrift „Das Jugendamt“, Heft 7-8/2017

II) Umfang der Leistung für die Altersgruppe der 12- bis 18-Jährigen:

a) Höhe der monatlichen Leistung (§ 2 Absatz 1 UVG):

In § 2 Absatz 1 UVG ist der Verweis auch auf die Nr. 3 des § 1612a Absatz 1 Satz 3 BGB aufgenommen worden. Für die 12- bis 18-Jährigen bestimmt sich daher die Höhe der UVG-Leistung entsprechend der Systematik für die jüngeren Kinder auch nach dem Mindestunterhalt.

b) Anrechnung von Einkommen (§ 2 Absatz 4 UVG):

Besucht der/die 12- bis 18-Jährige keine allgemeinbildende Schule mehr, so greifen die Anrechnungsbestimmungen des neuen Absatzes 4 des § 2 UVG. Bislang ist Unterhaltsvorschuss unabhängig vom Einkommen des Kindes zu gewähren bzw. es sind nur Waisenbezüge und Unterhaltszahlungen anzurechnen (§ 2 Absatz 3 UVG), sodass auch wohlhabende Kinder die Leistungen nach dem UVG beanspruchen können. Dies gilt künftig grundsätzlich auch für die Kinder der Altersgruppe 12 bis 18. Nur wenn Kinder dieser Altersgruppe keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, dann wird ihr Einkommen aus Vermögen und zumutbarer Arbeit – hälftig – angerechnet.

III) Dauer der Unterhaltsleistung (§ 3 UVG):

Die Beschränkung der Bezugsdauer auf 72 Monate entfällt durch das ersatzlose Streichen des § 3 UVG. Die 72-Monatsgrenze galt seit 01.01.1993, davor gab es maximal 36 Monate UVG-Leistungen.

Mit Wegfall der Bezugsgrenze entfällt der Druck auf die Fachkräfte, die UVG-Leistung möglichst schnell einzustellen, um Anspruchsmonate zu sparen. Musste in der Vergangenheit oftmals die UVG-Leistung eingestellt, dann doch wieder bewilligt und dann wieder eingestellt und erneut bewilligt werden, so könnte sich nun anbieten, die Zahlungseingänge bzw. deren verlässlichen Eingang etwas länger zu beobachten, um dann hoffentlich endgültig die UVG-Leistung einstellen zu können.

Für die Altersgruppe bis zwölf Jahre kann sich durch Wegfall der Bezugsgrenze der bereits 2012 vom Bundesrechnungshof³ gerügte hohe Verwaltungsaufwand (wegen der Anrechnung auf SGB II-Leistungen) nunmehr auf den doppelten Zeitraum erstrecken.

³ Bericht des Bundesrechnungshofs nach § 99 BHO vom 17.07.2012, abrufbar unter www.bundesrechnungshof.de/de/veroeffentlichungen/sonderberichte

IV) Rückzahlungspflicht (§ 5 UVG):

In Absatz 2 des § 5 UVG wurde eine Ergänzung dahingehend vorgenommen, dass bei der Prüfung und Berechnung einer Rückzahlungspflicht des Berechtigten künftig nicht nur Einkommen, sondern auch Einkünfte und Erträge i.S.v. § 2 Absatz 4 UVG angerechnet werden.

V) Darlegung zur erhöhten Leistungspflicht (§ 6 UVG):

In § 6 Absatz 1 ist folgender Satz 2 angefügt:

„Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.“

Anders als beim Rückgriff gegen Eltern nach § 33 SGB II besteht für die UVG-Träger immer schon rechtlich die Möglichkeit, beim familienfernen Elternteil aufgrund fiktiven Einkommens eine Unterhaltspflicht zu bejahen und so einen Titel zugunsten des Sozialträgers zu beschaffen. Die Gesetzesergänzung bringt somit keine Änderung in der Rechtslage, sondern sie soll lediglich die „Berücksichtigung fiktiver Einkünfte verdeutlichen und zu einer konsequenteren Verfolgung beitragen“.⁴

VI) Beteiligungsquoten an den Einnahmen und Ausgaben (§ 8 UVG i.V.m. § 1 UhVorschGAG RP⁵):

Ab Juli 2017 erhöht sich die Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten von einem Drittel auf 40%. Die verbleibenden 60% werden je zur Hälfte vom Land Rheinland-Pfalz und vom Landkreis Kaiserslautern getragen.

Der gleiche Verteilerschlüssel gilt für die nach § 7 UVG eingezogenen Beträge.

VII) Fazit:

Mit Inkrafttreten des neuen UVG zum 01.07.2017 steigen auch die Anforderungen an die Kenntnisse der Fachkräfte. Fachwissen aus dem kompletten Programm des Kindesunterhaltsrechts ist nun gefordert, insbesondere auch zum Ausbildungsunterhalt. Die Steigerung der Fallzahlen durch den Wegfall der maximalen Bezugsdauer von 72 Monaten bedingt eine angemessene Personalausstattung.

Es lohnt, den Rückgriff zu optimieren. Der Regress nimmt im Hinblick auf die steigenden Fallzahlen an Bedeutung zu. Auch trotz der hohen Arbeitsdichte durch zahlreiche Neuanträge und Einarbeitung neuer Fachkräfte darf der Rückgriff nicht zu weit hinausgeschoben werden. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, die auf das Land übergegangenen Ansprüche – auch diejenigen mit Auslandsbezug – rechtzeitig und vollständig geltend zu machen (§ 7 Absatz 3 UVG). Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass bereits nach Ablauf eines Jahres Untätigkeit Verwirkung eintreten kann, was auch für titulierte Ansprüche gilt. Die Verwirkung ist nach ganz herrschen-

⁴ BT-Drs. 18/12589, S. 177

⁵ Landesgesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom 29. Juni 2000 (GVBl. 2000, S. 253)

der Meinung eine rechtsvernichtende Einwendung, die zum Untergang des Rechtes führt. Im Gegensatz zur Verjährung, auf die sich der in Anspruch Genommene ausdrücklich berufen muss, ist die Verwirkung von Amts wegen zu berücksichtigen (vgl. hierzu auch BGH, Urteil vom 10.11.1965, I b ZR 101/63, NJW 1966 S. 343, 345).

5.3. Finanzhaushalt

Nachfolgende Statistik wurde erstellt anhand der jährlich dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – gemeldeten und vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt geprüften Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen der Jahre 2013 bis 2017.

Eine Jahresmeldung umfasst hier den Zeitraum vom 01.12. bis 30.11.

Ist-Zahlen im Zeitraum vom 01.12. – 30.11.	2013	2014	2015	2016	2017
Fallzahlen	574	570	541	525	571
-€-					
Einnahmen (Einzahlungen) gem. § 7 UVG	153.849,12	130.172,85	176.884,09	204.963,71	152.119,53
davon an den Bund abzuführen	51.283,04	43.390,95	58.961,37	68.321,24	55.751,82
davon an das Land RP abzuführen	51.283,04	43.390,95	58.961,36	68.321,23	48.183,85
davon verbleiben beim Landkreis KL	51.283,04	43.390,95	58.961,36	68.321,24	48.183,86
Ausgaben (Auszahlungen) gem. § 8 UVG	866.047,23	868.886,27	890.836,68	902.093,67	1.141.766,54
davon trägt der Bund	288.682,41	289.628,75	296.945,56	300.697,89	418.457,44
davon trägt das Land RP	288.682,41	289.628,76	296.945,56	300.697,89	361.654,55
davon trägt der Landkreis KL	288.682,41	289.628,76	296.945,56	300.697,89	361.654,55
Nettobelastung insgesamt	712.198,11	738.713,42	713.952,59	697.129,96	989.647,01

Nettobelastung des Landkreises KL	237.399,37	246.237,81	237.984,20	232.376,65	313.470,69
Rückgriffsquote des Landkreises KL	17,76 %	14,98 %	19,86 %	22,72 %	13,32 %

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, stiegen die Gesamtausgaben im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr, bedingt durch die Gesetzesänderung zum 01.07.2017, um 239.672,87 € (rund 26,57%) an. Der Anteil der beim Landkreis Kaiserslautern verbleibenden Ausgaben stieg 2017 um 60.956,66 € (rund 20,27%) an.

Die Nettobelastung des Landkreises Kaiserslautern stieg hingegen 2017 gegenüber 2016 um 81.094,04 € an (rund 34,90%).

5.3.1. Rückgriffsquote

Dass die Nettobelastung des Landkreises Kaiserslautern im Jahr 2017 stärker anstieg als der Anteil der beim Landkreis verbleibenden Ausgaben, liegt daran, dass die Einnahmen nicht in entsprechender Höhe mit den Ausgaben Schritt gehalten haben (sog. Rückgriffsquote). Die Rückgriffsquote wird im jeweiligen zwölfmonatigen Abrechnungszeitraum aus dem Verhältnis der Leistungsausgaben nach § 8 Absatz 1 UVG zu den Einnahmen nach § 8 Absatz 2 UVG, die durch den Rückgriff bei dem familienfernen Elternteil nach § 7 UVG wieder eingezogen wurden, gebildet. Während 2016 noch rund 22,72% (204.963,71 €) der bewilligten Unterhaltsvorschussleistungen (902.093,67 €) von den Unterhaltsschuldnern wieder geltend gemacht werden konnten, waren dies im Jahr 2017 nur noch rund 13,32% (152.119,53 € Einnahmen gegenüber 1.141.766,54 € Ausgaben).

In den Vorjahren lag die Rückgriffsquote bei 17,76% (2013), 14,98% (2014) und 19,86% (2015). Zum Vergleich anbei eine Übersicht⁶ über die Rückgriffsquoten in den Jahren 2005 bis 2013 in den Bundesländern und im Bundesdurchschnitt:

Rückgriffsquoten in den Jahren 2005 bis 2013 in den Bundesländern und im Bundesdurchschnitt:

	2005	2006	2007	2008	2009
Baden-Württemberg	26 %	22 %	25 %	27 %	28 %
Bayern	30 %	27 %	27 %	32 %	34 %
Berlin	13 %	12 %	13 %	13 %	13 %
Brandenburg	13 %	11 %	13 %	15 %	14 %
Bremen	11 %	10 %	10 %	11 %	12 %
Hamburg	12 %	12 %	13 %	14 %	15 %
Hessen	18 %	16 %	16 %	16 %	18 %

⁶ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion „Die Linke“, Drucksache 18/1346

Mecklenburg-	13 %	12 %	14%	13 %	14 %
Niedersachsen	19 %	16 %	24 %	22 %	23 %
Nordrhein-Westfalen	18 %	16 %	17 %	18 %	19 %
Rheinland-Pfalz	23 %	22 %	23 %	25 %	26 %
Saarland	17 %	20 %	18 %	20 %	23 %
Sachsen	17%	16 %	17 %	15 %	13 %
Sachsen-Anhalt	15 %	15 %	16 %	14 %	15 %
Schleswig-Holstein	21 %	18 %	20 %	21 %	22 %
Thüringen	13 %	11 %	14 %	13 %	14 %
insgesamt	20 %	17 %	19 %	19 %	20 %

	2010	2011	2012	2013
Baden-Württemberg	26 %	27 %	31 %	33 %
Bayern	27 %	32 %	34 %	35 %
Berlin	12 %	13 %	14 %	16 %
Brandenburg	13 %	15 %	17 %	18 %
Bremen	10 %	11 %	12 %	11 %
Hamburg	13 %	14 %	14 %	13 %
Hessen	16 %	18 %	20 %	19 %
Mecklenburg-	13 %	14 %	12 %	14 %
Niedersachsen	20 %	22 %	19 %	26 %
Nordrhein-Westfalen	18 %	18 %	19 %	14 %
Rheinland-Pfalz	23 %	25 %	27 %	26 %
Saarland	17 %	20 %	23 %	19 %
Sachsen	14 %	15 %	16 %	15 %
Sachsen-Anhalt	13 %	15 %	17 %	17 %
Schleswig-Holstein	19 %	21 %	21 %	22 %
Thüringen	13 %	14 %	17 %	20 %
insgesamt	18 %	20 %	21 %	21 %

Quelle: UhVorschG-Statistiken des BNIFSF.1

Im Bericht der Bundesregierung über die Wirkungen der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes ein Jahr nach dem Inkrafttreten zum 01. Juli 2017 wurden jetzt auch die Rückgriffsquoten der Jahre 2014 bis 2017 für die einzelnen Bundesländer bekanntgemacht. Der nachstehenden Tabelle sind auch die jährlichen Fallzahlen und die Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen.

Bundesland		2014	2015	2016	2017
Baden-Württemberg	Fallzahl (31.12.)	33.789	32.862	31.961	51.301
	Einnahmen (Mio. EUR)	23,1	22,5	22,9	24,4
	Ausgaben (Mio. EUR)	71,8	67,6	69,7	88,0
	Rückgriffsquote	32%	33%	33%	28%
	Fallzahl (31.12.)	42.232	41.449	40.595	63.850

Bayern	Einnahmen (Mio. EUR)	28,3	28,3	29,3	30,9
	Ausgaben (Mio. EUR)	79,7	80,8	81,8	112,4
	Rückgriffsquote	36%	35%	36%	27%
Berlin	Fallzahl (31.12.)	29.530	27.328	26.631	30.527
	Einnahmen (Mio. EUR)	9,4	9,4	10,2	10,8
	Ausgaben (Mio. EUR)	55,6	55,0	55,4	63,2
Brandenburg	Rückgriffsquote	17%	17%	18%	17%
	Fallzahl (31.12.)	19.447	18.400	17.427	26.917
	Einnahmen (Mio. EUR)	7,0	7,7	8,0	8,8
Bremen	Ausgaben (Mio. EUR)	35,2	35,2	34,6	45,9
	Rückgriffsquote	20%	22%	23%	19%
	Fallzahl (31.12.)	6.568	6.315	6.039	7.334
Hamburg	Einnahmen (Mio. EUR)	1,3	1,3	1,7	1,5
	Ausgaben (Mio. EUR)	11,0	12,0	12,3	14,6
	Rückgriffsquote	11%	11%	14%	10%
Hessen	Fallzahl (31.12.)	17.079	16.983	16.921	21.269
	Einnahmen (Mio. EUR)	3,6	2,8	2,4	2,6
	Ausgaben (Mio. EUR)	25,9	24,7	22,8	36,8
Mecklenburg-Vorpommern	Rückgriffsquote	14%	11%	11%	7%
	Fallzahl (31.12.)	29.156	28.130	27.931	39.705
	Einnahmen (Mio. EUR)	10,4	10,2	10,8	11,2
Niedersachsen	Ausgaben (Mio. EUR)	53,4	54,2	55,7	70,8
	Rückgriffsquote	19%	19%	19%	16%
	Fallzahl (31.12.)	16.301	15.513	14.620	25.152
Nordrhein-Westfalen	Einnahmen (Mio. EUR)	4,9	5,0	5,7	6,6
	Ausgaben (Mio. EUR)	29,6	29,2	29,2	40,1
	Rückgriffsquote	16%	17%	19%	16%
Rheinland-Pfalz	Fallzahl (31.12.)	44.816	43.763	42.819	67.268
	Einnahmen (Mio. EUR)	19,9	19,2	19,9	21,1
	Ausgaben (Mio. EUR)	84,8	85,4	85,3	107,8
Saarland	Rückgriffsquote	23%	23%	23%	20%
	Fallzahl (31.12.)	104.236	103.675	101.130	145.910
	Einnahmen (Mio. EUR)	50,8	40,2	42,4	43,7
Sachsen	Ausgaben (Mio. EUR)	200,5	204,4	208,8	266,4
	Rückgriffsquote	25%	20%	20%	16%
	Fallzahl (31.12.)	20.122	19.517	19.123	29.488
Sachsen-Anhalt	Einnahmen (Mio. EUR)	9,5	9,8	10,0	10,9
	Ausgaben (Mio. EUR)	35,9	36,5	37,5	50,4
	Rückgriffsquote	26%	27%	27%	22%
Schleswig-Holstein	Fallzahl (31.12.)	5.213	5.267	5.098	8.358
	Einnahmen (Mio. EUR)	2,2	2,1	2,2	2,3
	Ausgaben (Mio. EUR)	9,6	9,6	10,1	13,5
Thüringen	Rückgriffsquote	23%	22%	21%	17%
	Fallzahl (31.12.)	32.410	31.004	29.364	45.976
	Einnahmen (Mio. EUR)	9,1	11,6	11,6	11,0
Deutschland	Ausgaben (Mio. EUR)	57,1	51,7	61,0	68,4
	Rückgriffsquote	16%	22%	19%	16%
	Fallzahl (31.12.)	18.581	17.798	16.696	27.701
Schleswig-Holstein	Einnahmen (Mio. EUR)	7,1	8,1	8,6	8,8
	Ausgaben (Mio. EUR)	37,5	35,9	35,5	41,1
	Rückgriffsquote	19%	23%	24%	21%
Thüringen	Fallzahl (31.12.)	17.680	16.977	16.205	26.051
	Einnahmen (Mio. EUR)	7,1	7,0	7,6	7,7
	Ausgaben (Mio. EUR)	33,2	33,0	33,8	45,5
Thüringen	Rückgriffsquote	21%	21%	23%	17%
	Fallzahl (31.12.)	17.597	14.874	14.471	24.513
	Einnahmen (Mio. EUR)	5,3	6,2	6,3	6,8
Deutschland	Ausgaben (Mio. EUR)	27,9	27,4	27,1	37,6
	Rückgriffsquote	19%	22%	23%	18%
	Fallzahl (31.12.)	454.757	439.855	427.031	641.320
Deutschland	Einnahmen (Mio. EUR)	198,7	191,3	199,7	208,8
	Ausgaben (Mio. EUR)	848,8	842,6	860,7	1.102,6
	Rückgriffsquote	23%	23%	23%	19%

Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Der Vergleich zeigt, dass im Bereich der Geltendmachung bewilligter Unterhaltsvorschussleistungen gegenüber den Unterhaltsschuldnern im betrachteten landesweiten Durchschnitt beim Landkreis Kaiserslautern durchaus noch Luft nach oben ist. Legt man die jährlichen Rückgriffsquoten des Landes Rheinland-Pfalz für die Jahre 2013 bis 2017 zu Grunde, hätten in diesem Zeitraum rund 368.373,24 € mehr verinnahmt werden können. Davon hätte der Landkreis Kaiserslautern rund 121.123,43 € mehr an Einnahmen generiert (vgl. nachfolgendes Schaubild).

	2013	2014	2015	2016	2017	Summen
-€-						
Rückgriffsquote Landkreis KL	17,76 %	14,98 %	19,86 %	22,72 %	13,32 %	-----
daraus generierte Einnahmen	153.849,12	130.172,85	176.884,09	204.963,71	152.119,53	817.989,30
Durchschnittliche Rückgriffsquote in Rheinland-Pf.	26 %	26 %	27 %	27 %	22 %	-----
daraus generierte Einnahmen	225.172,28	225.910,43	240.525,90	243.565,29	251.188,64	1.186.362,54
Einnahme – Differenz (fiktive Mehreinnahmen)	71.323,16	95.737,58	63.641,81	38.601,58	99.069,11	368.373,24
Anteil Landkreis KL an fiktiven Mehreinnahmen	23.774,39	31.912,53	21.213,94	12.867,19	31.355,38	121.123,43

Im Controllingbericht der Finanzabteilung der Kreisverwaltung Kaiserslautern für den Zeitraum vom 01.01. bis 30.04.2018 wurde hierzu ausgeführt, dass aufgrund immer noch ausstehender Abrechnungen mit dem Jobcenter (ca. 318 Fälle) und dem anhaltenden Personalausfall die Rückgriffe nicht in dem Ausmaß bearbeitet werden konnten, wie dies eingeplant war.

Zur Durchführung und Verbesserung des Rückgriffs erhalten die für den Vollzug des UVG zuständigen Stellen Weisungen, die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesministerien und teilweise den Landesjugendämtern erarbeitet werden. Die Weisungen werden jährlich unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung zum Unterhaltsvorschussrecht, zum Unterhaltsrecht, zum Verfahrensrecht, zum Vollstreckungsrecht und zum Sozialrecht aktualisiert. Zu besonders anspruchsvollen Rückgriffsbereichen (Auslandsunterhalt, Insolvenz) erstellt und pflegt das BMFSFJ gemeinsam mit den Ländern gesonderte Handlungsanweisungen.

Durch gesetzliche Änderungen des UVG in der letzten Legislaturperiode (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz vom 03. Mai 2013, BGBl. I S. 1108) wur-

de der Rückgriff insbesondere durch die erweiterten Auskunftsmöglichkeiten (§ 6 Absätze 5 und 6 UVG) und durch die Möglichkeit, den Unterhalt dynamisch titulieren zu lassen (§ 7 Absatz 4 UVG), erleichtert.

5.3.2. Verwirkung von Ansprüchen

Der Regress nimmt im Hinblick auf die steigenden Fallzahlen an Bedeutung zu. Es besteht die gesetzliche Verpflichtung, die auf das Land übergegangenen Ansprüche – auch diejenigen mit Auslandsbezug – rechtzeitig und vollständig geltend zu machen (§ 7 Absatz 3 UVG). Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass bereits nach Ablauf eines Jahres Untätigkeit Verwirkung eintreten kann. Denn nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1585b Abs. 3, 1613 Abs. 2 Nr. 1 BGB verdient der Gesichtspunkt des Schuldnerschutzes bei Unterhaltsrückständen für eine mehr als ein Jahr zurückliegende Zeit besondere Beachtung. Diesem Rechtsgedanken kann im Rahmen der Bemessung des Zeitmoments in der Weise Rechnung getragen werden, dass das Verstreichenlassen einer Frist von mehr als einem Jahr ausreichen kann (vgl. Senatsurteile des Bundesgerichtshofes vom 22. November 2006 – XII ZR 152/04 – FamRZ 2007, 453, 455; BGHZ 152, 217 = FamRZ 2002, 1698 f. mwN und BGHZ 103, 62 = FamRZ 1988, 370, 372).

Die Verwirkung ist eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und enthält den Vorwurf einer illoyal verspäteten Rechtsausübung an den Gläubiger. Die Verwirkung ist ein Sonderfall der unzulässigen Rechtsausübung und mit dem Verbot widersprüchlichen Verhaltens verwandt (Ermann/Böttcher BGB § 242 Rn. 123 mwN).⁷

Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs müssen zum reinen Zeitablauf aber besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seinen Anspruch nicht mehr geltend machen (Umstandsmoment). Dieser Vertrauenstatbestand kann nicht durch bloßen Zeitablauf geschaffen werden (vgl. Senatsurteil vom 9. Oktober 2013 – XII ZR 59/12 – NJW-RR 2014, 195 Rn. 11mwN). Dementsprechend kann ein bloßes Unterlassen der Geltendmachung des Anspruchs für sich genommen kein berechtigtes Vertrauen des Schuldners auslösen. Dies gilt nicht nur für eine bloße Untätigkeit des Gläubigers, sondern grundsätzlich auf für die von diesem unterlassene Fortsetzung einer bereits begonnenen Geltendmachung. Auch wenn der Gläubiger davon absieht, sein Recht weiter zu verfolgen, kann dies für den Schuldner nur dann berechtigterweise Vertrauen auf eine Nichtgeltendmachung hervorrufen, wenn das Verhalten des Gläubigers Grund zu der Annahme gibt, der Unterhaltsberechtigte werde den Unterhaltsanspruch nicht mehr geltend machen, insbesondere weil er seinen Rechtsstandpunkt aufgegeben habe (vgl. Senatsurteil BGHZ 103, 62 = FamRZ 1988, 370, 373). Zur Annahme der Ver-

⁷ vgl. DIJuF Themengutachten TG 1003

wirkung muss für den Schuldner also ein vom Gläubiger gesetzter besonderer Vertrauenstatbestand vorliegen, der vom Schuldner konkret darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen ist (vgl. insoweit Beschluss des BGH vom 31. Januar 2018, Az.: XII ZB 133/17). Eine Verwirkung kann bei Vorliegen eines entsprechenden Vertrauenstatbestandes auch während der Hemmung eintreten.

Obwohl zur Erfüllung des Tatbestandes der Verwirkung sowohl das Zeitmoment als auch das Umstandsmoment kumulativ vorliegen müssen, ist der Gläubiger gleichwohl gut beraten, möglichst schon den Eintritt des Zeitmoments der Verwirkung zu vermeiden, indem nicht ohne triftigen Grund derartige Lücken bei der Geltendmachung des Unterhalts zugelassen werden. Als mindeste Maßnahme zur Vermeidung des Zeitmoments der Verwirkung sollte dem Schuldner jährlich eine Aufstellung über die jeweils bestehenden Rückstände übermittelt und dabei sinngemäß mit entsprechendem Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass deren Begleichung auch weiterhin erwartet wird.⁸

Gleichwohl geht eine Tendenz in der Rechtsprechung dahin, dass das Umstandsmoment der Verwirkung (soweit es im Einzelfall auch im Lichte der neueren BGH-Rechtsprechung darauf ankommt) letztlich nur dann ausgeschlossen werden könne, wenn der Gläubiger tatsächlich vollstreckt oder dies zumindest im Grundsatz glaubwürdig beabsichtigt (KG 28.6.2017 – 13 UF 75/16 Rn. 17, FF2017, 460; OLG Hamm 13.5.2013 – 2 WF 82/13 Rn. 17, MDR 2013, 1468; OLG Koblenz 28.2.2013 – 13 WF 165/13, FamRZ 2014, 48).⁹

Insbesondere reicht auch die Rechtswahrungsanzeige der Behörde, auf die der Unterhaltsanspruch übergegangen ist, allein nicht aus, um dem Umstandsmoment der Verwirkung dauerhaft begegnen zu können (OLG München 21.2.2017 – 26 UF 1466/16, NZFam 2017, 308; OLG Brandenburg 6.5.2016 – 10 UF 131/15, NJW-RR 2016, 1224).¹⁰

Hierbei zu beachten ist auch, dass eine Wechselwirkung zwischen Zeitmoment und Umstandsmoment besteht: Je länger das Zeitmoment dauert, desto geringer werden die Anforderungen an das Umstandsmoment sein. All diese Unsicherheiten, die sich wahrscheinlich auch in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung der nächsten Jahre widerspiegeln werden, sprechen dafür, von vornherein aus Gläubigersicht aktiv die Einziehung des Unterhalts zu betreiben, ggf. auch im Wege der Zwangsvollstreckung, um sich später nicht auf etwaige Diskussionen darüber einlassen zu müssen, ob das unerklärte Stillhalten der Gläubigerseite bereits das Umstandsmoment erfüllt oder nicht.¹¹

⁸ vgl. DIJuF Themengutachten TG-1003, Randnummer 8

⁹ vgl. DIJuF Themengutachten TG-1003, Randnummer 12

¹⁰ vgl. DIJuF Themengutachten TG-1003, Randnummer 19

¹¹ vgl. DIJuF Themengutachten TG-1003 Randnummer 12

An Zwangsvollstreckungsmaßnahmen stehen der Unterhaltsvorschusskasse in Rheinland-Pfalz folgende Mittel zur Verfügung:

Verwaltungsverfahren	Zivilrechtlich
Zwangsvollstreckung nach dem LVwVG durch die Kreiskasse gem. § 1 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe m LVwVGpFVO	Lohnpfändung / Mobiliarpfändung auf der Grundlage eines Unterhaltstitels
Antrag auf Auszahlung von Leistungen nach § 48 SGB I	Vollstreckung in Grundvermögen, Bankkonten, Forderungen (z. B. Rentenansprüche) auf der Grundlage eines Unterhaltstitels
	Abnahme der Vermögensauskunft auf der Grundlage eines Unterhaltstitels

Die Aufrechnung mit Ansprüchen des Unterhaltsschuldners aus dem Steuerschuldverhältnis gemäß § 226 AO stellt keine Vollstreckungshandlung im Sinne von § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB dar, mit der Folge, dass eine solche Aufrechnung den Eintritt der Verjährung nicht hinausschieben kann.¹²

Die Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Kaiserslautern betreibt die Vollstreckung fast ausschließlich im Verwaltungsverfahren. Hierbei ist die Kreiskasse zu einem Großteil miteingebunden. Unterhaltstitel werden entgegen Ziffer 7.6 i.V.m. Ziffer 7.3.3. der Richtlinien zur Durchführung des UVG bisher weit überwiegend nicht erwirkt. Ein Grund hierfür ist, dass die Bediensteten aufgrund der personellen Situation dazu angehalten sind, zunächst die eingegangenen Anträge auf Bewilligung von UVL aufzuarbeiten. Nach Aufarbeitung der Rückstände soll dann der „Rückgriff“ stärker in den Fokus rücken.

5.3.3. Verjährung von Ansprüchen

Nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Verjährungsfrist kann der Schuldner die Leistung verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). Der Fristablauf lässt somit den Bestand der Forderung unberührt. Eine in Unkenntnis der Verjährung bereits erfüllungshalber erbrachte Leistung kann nicht wegen fehlenden Rechtsgrundes zurückgefordert werden (§ 214 Abs. 2 BGB). Jedoch verhindert die Erhebung der Einrede der Verjährung, dass die verjährte Forderung in einem gerichtlichen Verfahren durchgesetzt oder wegen ihr vollstreckt werden kann. Im gerichtlichen Verfahren ist die Verjährung nicht von Amts wegen zu beachten, sondern nur dann, wenn der Schuldner sich ausdrücklich darauf beruft.¹³

Grundsätzlich verjähren Unterhaltsansprüche mit Ablauf der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB nach drei Jahren (§ 197 Abs. 2 BGB). Die schon als Rück-

¹² vgl. DIJuF Themengutachten TG-1216, Randnummer 26 und 27

¹³ vgl. DIJuF Themengutachten TG-1019, Randnummer 1

stände titulierten Forderungen verjähren nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 BGB erst nach 30 Jahren, wobei die Frist mit der Schaffung des Titels beginnt.

Für Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern gilt die Sondervorschrift des § 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a BGB. Danach ist die Verjährung von wechselseitigen Ansprüchen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt. Dies gilt nicht, wenn der Unterhaltsanspruch des Kindes gesetzlich auf einen Rechtsnachfolger übergeht. Die Hemmung der Verjährung nach § 207 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2a BGB kommt folglich dann nicht in Betracht, wenn die Unterhaltsforderungen auf einen Rechtsnachfolger, wie das Land, übergegangen sind.¹⁴

Zwecks Prüfung der Frage, ob es bei der Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Kaiserslautern zu Fällen nicht rechtzeitiger Geltendmachung bestehender und somit ggf. verwirkter oder verjährter Ansprüche gegenüber Unterhaltsschuldern gekommen ist, wurden stichprobenweise Akten eingesehen. Die Überprüfung führte zu folgendem Ergebnis:

a) 

Der Erstantrag auf Bewilligung von UVL datiert vom 26.10.2010. Mit Bescheid vom 26.11.2010 wurden die Leistungen rückwirkend ab 01.10.2010 bewilligt. Mit Schreiben vom 26.11.2010 wurde auch der Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt, Abzweigungsanträge gemäß § 48 SGB I an die zuständige Arbeitsagentur und das zuständige Jobcenter sowie ein Aufrechnungsersuchen mit Ansprüchen des Unterhaltsschuldners aus einem möglicherweise bestehenden Steuerschuldverhältnis nach § 226 AO an das Finanzamt gestellt. Alle Maßnahmen führten nicht zu Zahlungseingängen. Auf ein erneutes Anschreiben der Unterhaltsvorschusskasse vom 05.09.2013, wiederum Einkommensnachweise vorzulegen, reagierte der Unterhaltspflichtige nicht. Zum 08.10.2015 (Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes) wurden die Leistungen eingestellt. Hierüber wurde der Unterhaltspflichtige vorab mit Schreiben vom 07.09.2015 unterrichtet und erstmals ein Rückstandsbetrag in Höhe von nunmehr 10.850,20 € eingefordert. Die Anordnung an die Kasse, eine entsprechende Soll-Stellung über den vorgenannten Betrag zu veranlassen, datiert vom 25.11.2015 und beziffert den rückständigen Unterhalt des Pflichtigen im Zeitraum vom 01.10.2010 bis 08.10.2015. Da hier nicht kontinuierlich (wenigstens einmal jährlich) versucht wurde, die aufgelaufenen Unterhaltsrückstände ggf. auch im Wege der Zwangsvollstreckung vor dem Amtsgericht gegen den Unterhaltsschuldner geltend zu machen, ist das Zeitmoment der Verwirkung der Ansprüche in Höhe von 8.424,00 € für den Zeitraum vom 01.10.2010 bis 31.08.2014 als erfüllt anzusehen. Ein Vertrauenstatbestand des Unterhaltsschuldners dahingehend, dass der Berechtigte seinen Anspruch nicht mehr geltend machen wird, kann hier allerdings nicht als gegeben angesehen werden, da dieses Vertrauen nicht durch bloßen Zeitablauf geschaffen werden kann. Insbesondere hat der Berechtigte hier nicht ersichtlich seinen Rechtsstandpunkt aufgegeben, so dass von einer Verwirkung der Ansprüche nicht

¹⁴ vgl. DIJuF Themengutachten TG-1019, Randnummern 5 und 7

ausgegangen werden kann. Eine Verjährung der Ansprüche ist auch nicht gegeben, da fristgerecht jeweils verjährungshemmende Maßnahmen ergriffen wurden.

Eine Soll-Stellung an die Kasse erst nach über fünf Jahren seit Zahlungsbewilligung zu veranlassen und damit die bestehende Forderung der Zahlungsüberwachung der Kasse zu entziehen, ist allerdings zu beanstanden.

Im gleichen Fall wurde nach der Gesetzesänderung zum 01.07.2017 ein Neuantrag auf Bewilligung der Leistungen gestellt (Antragsdatum vom 28.06.2017) und mit Bescheid vom 20.11.2017 rückwirkend zum 01.07.2017 positiv beschieden. Mit Schreiben vom 04.07.2017 wurde der Unterhaltsschuldner in Verzug gesetzt. Bis zum 28.08.2018 (Prüfungstag) waren auch hier nach erfolgloser Rückmeldung des Unterhaltspflichtigen weder privatrechtliche Zwangsmaßnahmen in Gang gesetzt, noch eine Soll-Stellung über die bis dato verausgabten Mittel an die Kasse veranlasst. Es sollten nunmehr zeitnah Maßnahmen gegen den Unterhaltsschuldner in die Wege geleitet werden, um die bereits ausgezahlten Mittel zurückzufordern.

b) [REDACTED]

Der Antrag auf Bewilligung von UVL datiert vom 13.07.2017. Die Leistungen wurden mittels Bescheid vom 12.01.2018 rückwirkend ab 01.07.2017 bewilligt. Der Unterhaltsschuldner wurde mit Schreiben vom 18.04.2018 dazu aufgefordert, Einkommensnachweise bis spätestens zum 11.05.2018 vorzulegen. Bis zum Prüfungstag am 29.08.2018 wurden weder Einkommensnachweise vom Unterhaltsschuldner vorgelegt, noch wurden die bereits ausgezahlten Leistungen bei der Kreiskasse zu Soll gestellt. In diesem Fall wären Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jetzt zeitnah einzuleiten.

c) [REDACTED]

Der Antrag auf Bewilligung von UVL datiert vom 06.08.2017. Der Unterhaltsschuldner wurde mit Schreiben vom 22.08.2017 in Verzug gesetzt. Die Leistungen wurden mit Bescheid vom 24.11.2017 rückwirkend ab 01.07.2017 bewilligt. Zum Stichtag 29.08.2018 hatte der Unterhaltsschuldner noch keine Leistungen erbracht und es war auch in diesem Fall für die bereits ausgezahlten Leistungen bei der Kreiskasse noch nichts zu Soll gestellt. Auch hier wäre umgehend ein Unterhaltstitel zu erwirken und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Unterhaltsschuldner in die Wege zu leiten, um einer Verwirkung der Ansprüche entgegenzutreten.

d) [REDACTED]

In diesem Fall wurde vom Antragsteller angegeben, dass der Vater des Kindes unbekannt sei. In der Akte gibt es hierzu weder weitere Angaben oder Erläuterungen, noch ist den Antragsunterlagen eine Geburtsurkunde des Kindes beigelegt. Trotzdem wurden Leistungen nach dem UVG mittels Bescheid vom 27.11.2017 rückwirkend ab 01.07.2017 bewilligt. Die in § 1 Absatz 3 UVG festgelegten Mitwirkungs-

pflichten des betreuenden Elternteils umfassen auch die Auskünfte zur Feststellung der Vaterschaft. Eine Nichtbeachtung hat den Leistungsausschluss zur Rechtsfolge (vgl. insoweit auch Ziffer 1.11.1. der Richtlinien zur Durchführung des UVG **und das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 24.09.2018, Az.: 7A 10300/18.OVG**). Insofern sind hier Nachermittlungen angezeigt und ggf. die Rückforderung der bereits ausgezahlten Leistungen zu veranlassen.

e) [REDACTED]

Hier wurden Leistungen nach dem UVG mittels Bescheid vom 21.11.2017 rückwirkend ab 01.07.2017 bewilligt. Auch hier ist der Akte keine Geburtsurkunde des Kindes zu entnehmen. Die Antragstellerin gab an, dass der Unterhaltspflichtige im Ausland lebe (wahrscheinlich in Russland) und dessen Anschrift nicht bekannt sei. Auf Nachfrage wurde von den Sachbearbeitern mitgeteilt, dass derzeit keine Unterhaltsansprüche gegen im Ausland lebende Unterhaltspflichtige vollstreckt werden. Hier ist dringend geboten, dass sich zumindest ein Sachbearbeiter in diese Thematik einarbeitet und künftig auch diesen Forderungen nachgegangen wird.

Der Stiefelternteil des Kindes ist zwischenzeitlich verstorben. Nach Aktenlage wurde diesbezüglich nicht überprüft, ob seitens des Kindes ein Anspruch auf Halbwaisenrente gegenüber dem Stiefelternteil besteht. Die Prüfung ist nachzuholen und ggf. zu Unrecht bewilligte Leistungen sind zurückzufordern.

f) [REDACTED]

Die Vaterschaft für das Kind ist noch nicht festgestellt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung für Leistungen nach dem UVG war der von der Mutter des Kindes angegebene mutmaßliche Vater unbekanntes Aufenthaltes. Letztmalig wurde die Meldeadresse am 08.02.2018 im Einwohnermeldesystem (EWOIS) überprüft (zu diesem Zeitpunkt immer noch unbekanntes Aufenthaltes). Mit Bescheid vom 07.03.2018 wurden Unterhaltsvorschussleistungen rückwirkend ab 01.11.2017 bewilligt. Eine aktuelle Überprüfung im EWOIS am 28.08.2018 ergab, dass der angegebene Vater des Kindes seit 29.03.2018 wieder mit Wohnsitz gemeldet ist. Eine Aufforderung an die Mutter des Kindes, die Vaterschaft im Rahmen einer Beistandschaft feststellen zu lassen, ist angezeigt.

g) [REDACTED]

Am 18.10.2011 wurde der Unterhaltspflichtige über die Leistungsgewährung informiert und gleichzeitig zur Zahlung aufgefordert. Mit gleichem Datum ist das Finanzamt wegen evtl. Aufrechnungen angeschrieben worden. Auf die Zahlungserinnerungen vom 07.08.2012 und 06.08.2013 hat der Unterhaltspflichtige nicht reagiert. 2014 erfolgte keine Zahlungsaufforderung. Am 29.07.2015 erfolgte eine Mitteilung über die Neufestsetzung und am 14.10.2015 eine erneute Mitteilung über die Neufestsetzung und Anforderung von Einkommensnachweisen. Der Unterhaltspflichtige hat auf

keine Schreiben reagiert, auch nicht auf die letzte Überprüfung vom 29.07.2016. Daraufhin wurde festgestellt, dass der Unterhaltspflichtige seit 31.08.2016 unbekannt verzogen ist.

Bei unserer Fallprüfung am 28.08.2018 stellte sich heraus, dass der Unterhaltspflichtige bereits seit 10.03.2017 wieder eine Meldeadresse hat.

Während der ganzen Zeit des Leistungsbezuges seit 2011 wurden keine Unterhaltspflichten zu Soll gestellt, so dass die Kreiskasse auch keine Forderungen betreiben konnte. Die Forderungen in Höhe von 27.204 € sind jetzt umgehend zwangsweise beizutreiben, da die Ansprüche derzeit weder verwirkt noch verjährt sind.

Es ist zu beanstanden, dass bei unbekannt verzogenen Unterhaltspflichtigen nicht in kürzeren Zeitabständen die Meldedaten überprüft werden.

h) [REDACTED]

In diesem Fall erfolgte die letzte Zahlungserinnerung an die Unterhaltspflichtige am 22.09.2016. Auch hier sollten die bestehenden Forderungen nunmehr unverzüglich vollstreckt werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Ansprüche verwirken oder verjähren.

i) [REDACTED]

Die Überprüfung des Unterhaltspflichtigen wurde zuletzt am 29.07.2015 durchgeführt. Unterhaltsansprüche für den Zeitraum vom 01.06.2014 bis 31.12.2014 in Höhe von 931 € sind mittlerweile verjährt. Für die gewährten Leistungen ab 01.01.2015 sind bis spätestens Ende des Jahres 2018 verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen. Die Tatbestandsvoraussetzungen einer Verwirkung sind hinsichtlich des Zeitmoments erfüllt, nicht aber in Bezug auf das Umstandsmoment.

Zu beanstanden ist, dass der Akte kein aktueller Bewilligungsbescheid zu entnehmen war, obwohl laufende Leistungen ausgezahlt werden.

j) [REDACTED]

In diesem Fall wurden Unterhaltsvorschussleistungen bewilligt, ohne dass der Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde. Eine rückwirkende Geltendmachung der bereits ausgezahlten Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von insgesamt 4.476 € bis zum Prüfungstichtag ist daher rechtlich nicht mehr möglich. Das Inverzugsetzen des Unterhaltspflichtigen ist unverzüglich nachzuholen.

k) [REDACTED]

Die letzte Überprüfung der Unterhaltspflichtigen erfolgte am 13.10.2015. Im Rahmen des Wiederholungsantrages vom 18.07.2017 wurde die Unterhaltspflichtige nicht erneut in Verzug gesetzt. Der vom 01.07.2017 bis zum 31.08.2018 ausgezahlte Betrag in Höhe von insgesamt 3.792 € kann daher nicht mehr geltend gemacht werden. Die Unterhaltspflichtige ist unverzüglich in Verzug zu setzen.

Verjährung kommt hier nicht in Betracht, da die Unterhaltsrückstände für den Zeitraum von August 2011 bis November 2015 im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz über die Kreiskasse erfolglos geltend gemacht wurden.

5.4. Ergebnishaushalt

5.4.1. Erträge und Aufwendungen

Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird nur noch der Kreisanteil ergebniswirksam verbucht.

Zeitraum 01.01. – 31.12.	2013	2014	2015	2016	2017
-€-					
Erträge	259.979,82	453.053,20	317.077,79	329.536,05	154.246,62
Aufwendungen	682.835,07	750.471,64	728.106,86	501.568,01	808.195,63
Saldo Erfolgskonten	-422.855,25	-297.418,44	-411.029,07	-172.031,96	-653.949,01

Das Produkt 3410 – Unterhaltsvorschussleistungen – weist zum Stichtag 08.08.2018 für das Haushaltsjahr 2017 einen erheblichen Jahresfehlbetrag in Höhe von -653.949,01 € aus. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies eine Steigerung um -481.917,05 € (280%), gegenüber dem Haushaltsjahr 2015 eine Steigerung um -242.919,94 € (59%). Dies ist u. a. durch die Personalaufstockung, durch die sehr geringe Rückgriffsquote von nur 13,32% in 2017 und die Gesetzesänderung zum 01.07.2017 (Steigerung der Fallzahlen aufgrund einer größeren Anzahl von Anspruchsberechtigten) bedingt. Auch hier zeigt sich wieder, dass ein verstärktes Augenmerk auf die Rückgriffsquote zu legen ist.

Anbei eine Auflistung der Konten mit den größten Veränderungen betreffend die Haushaltsjahre 2016 und 2017.

Konto		2016	2017	Veränderung
Aufwendungen -€-				
502210	Dienstbezüge Arbeitnehmer (AN)	48.091,94	106.320,73	+58.228,79
504200	Beiträge zur gesetzl. Sozialversicherung AN	9.914,04	21.858,30	+11.944,26
507111	Zuführung der Pensionsrückstellungen für aktive Beamte	2.364,98	16.223,38	+13.858,40
557300	Leistungen nach dem UVG	325.566,85	491.894,41	+166.327,56
565510	Wertberichtigungen zu Forderungen -Einzelwertberichtigung-	2.340,93	54.630,02	+52.289,09
Erträge -€-				
421232	UVL-Rückersätze von Unterhaltspflichtigen	263.290,80	132.587,01	-130.703,79
466110	Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen	59.582,56	10.272,59	-49.309,97

5.4.2. Wertberichtigungen zu Forderungen – Einzelwertberichtigung

Anbei eine Übersicht über die Niederschlagungen (Ausfalleistungen) im Erhebungszeitraum 2013 bis 2017:

	2013	2014	2015	2016	2017
-€-					
Niederschlagungen	218.874,70	316.517,40	274.862,32	2.340,93	54.630,02

5.4.3. Verwahrgelder

Laut der uns von der Kreiskasse zur Verfügung gestellten Verwahrgeldliste 2017 zum Stand vom 03.01.2018 betreffen 90 Verwahrgelder den Bereich Unterhaltsvorschuss. Der Gesamtbetrag dieser Verwahrgelder beträgt 26.687,57 €.

Es ist zukünftig darauf zu achten, dass die Verwahrgelder zeitnah aufgelöst werden.

5.4.4. Offene Posten Liste

Die Offene Posten Liste aktuell (Doppik) für das Jahr 2018 wurde am 22.08.2018 für die Buchungsstellen 001/34101-421132, 001/34101-421232 und 001/34101-421400 erstellt und weist folgende Beträge aus:

* Konto 421132 (UVL-Erstattung durch Leistungsempfänger):	88.050,11 €
* Konto 421232 (UVL-Rückersätze von Unterhaltsverpflichteten):	2.638.133,28 €
* Konto 421400 (Rückzahlung gewährte Hilfen):	30.396,48 €

Gesamt: 2.756.579,87 €

5.4.5. Planüberwachungsliste Soll-Ist mit Finanzrechnung

Die Planabweichungen im Erhebungszeitraum werden aus den folgenden Darstellungen ersichtlich:

Haushaltsjahr 2013:

Zeitraum 01.01. – 31.12.	Haushaltsmittel inkl. Mittel aus Deckungsvermerken, Haushaltsresten und Vorgriffen	Anordnungen (periodengerecht) -beinhaltet nur Anteil des Land- kreises-	Ist-Zahlungen im laufenden Jahr -beinhaltet Bundes- u. Landesanteil-
-€-			
UVL-Rückersätze von Unterhaltsver- pflichteten	65.000,00	228.143,04	151.538,03
Leistungen nach dem UVG	350.000,00	301.343,43	896.878,56
Wertberichtigungen zu Forderungen - Einzel- wertberichtigung (Niederschlagungen)	110.000,00	218.874,70	0,00

Haushaltsjahr 2014:

Zeitraum 01.01. – 31.12.	Haushaltsmittel inkl. Mittel aus Deckungsvermerken, Haushaltsresten und Vorgriffen	Anordnungen (periodengerecht) -beinhaltet nur Anteil des Land- kreises-	Ist-Zahlungen im laufenden Jahr -beinhaltet Bundes- u. Landesanteil-
-€-			
UVL-Rückersätze von Unterhaltsver- pflichteten	304.295,81	437.052,92	132.826,58
Leistungen nach dem UVG	350.000,00	284.778,41	893.054,45
Wertberichtigungen zu Forderungen - Einzel- wertberichtigung (Niederschlagungen)	251.295,81	316.517,40	0,00

Haushaltsjahr 2015:

Zeitraum 01.01. – 31.12.	Haushaltsmittel inkl. Mittel aus Deckungsvermerken, Haushaltsresten und Vorgriffen	Anordnungen (periodengerecht) -beinhaltet nur Anteil des Land- kreises-	Ist-Zahlungen im laufenden Jahr -beinhaltet Bundes- u. Landesanteil-
-€-			
UVL-Rückersätze von Unterhaltsver- pflichteten	273.890,41	273.890,41	182.812,49
Leistungen nach dem UVG	325.000,00	313.523,85	921.682,79
Wertberichtigungen zu Forderungen - Einzel- wertberichtigung (Niederschlagungen)	263.386,17	274.862,32	0,00

Haushaltsjahr 2016:

Zeitraum 01.01. – 31.12.	Haushaltsmittel inkl. Mittel aus Deckungsvermerken, Haushaltsresten und Vorgriffen	Anordnungen (periodengerecht) -beinhaltet nur Anteil des Land- kreises-	Ist-Zahlungen im laufenden Jahr -beinhaltet Bundes- u. Landesanteil-
-€-			
UVL-Rückersätze von Unterhaltsver- pflichteten	283.000,00	263.290,80	196.305,45
Leistungen nach dem UVG	355.000,00	325.566,85	963.117,63
Wertberichtigungen zu Forderungen - Einzel- wertberichtigung (Niederschlagungen)	250.000,00	2.340,93	0,00

Haushaltsjahr 2017:

Zeitraum 01.01. – 31.12.	Haushaltsmittel inkl. Mittel aus Deckungsvermerken, Haushaltsresten und Vorgriffen	Anordnungen (periodengerecht) -beinhaltet nur Anteil des Land- kreises-	Ist-Zahlungen im laufenden Jahr -beinhaltet Bundes- u. Landesanteil-
-€-			
UVL-Rückersätze von Unterhaltsver- pflichteten	427.500,00	132.587,01	154.566,39
Leistungen nach dem UVG	491.894,41	491.894,41	1.230.833,77
Wertberichtigungen zu Forderungen - Einzel- wertberichtigung (Niederschlagungen)	54.630,02	54.630,02	0,00

Auffallend ist auch hier im Haushaltsjahr 2017, dass von einer viel höheren Rückgriffsquote in der Planungsphase ausgegangen wurde (Erträge von 427.500,00 € waren eingeplant), als dann tatsächlich an Erträgen angeordnet wurden (132.587,01

€). In diesem Zusammenhang wurde die personelle Besetzung des Fachbereichs im Haushaltsjahr 2017 einer näheren Betrachtung unterzogen (siehe Ziffer 5.6.).

5.5. Rückstellungen

Aufgrund der Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten und der dadurch bedingten Antragshäufung seit 01.07.2017 und des krankheitsbedingt fehlenden Personals wurden nach Weisung der Fachbereichsleitung vom 17.11.2017 die Bewilligungen vorrangig bearbeitet und die Rückgriffe zurückgestellt. Ebenfalls wurden die Fälle, in denen die Anspruchsberechtigten im ALG II-Bezug stehen, nachrangig bearbeitet. Da der Unterhaltsbedarf in diesen Fällen zunächst durch das Jobcenter gedeckt wird, werden nach Bewilligung der Unterhaltsvorschussleistungen diese an das Jobcenter erstattet.

Zum Stand 25.07.2018 waren noch 318 Jobcenter-Fälle nicht bearbeitet. Die Mitarbeiter der Unterhaltsvorschusskasse rechnen mit einem noch auszahlenden Betrag von etwa 3.000 € pro Fall (für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.07.2018), der an das Jobcenter erstattet werden muss. Damit ergeben sich noch zu leistende Zahlungen in Höhe von ca. 954.000 €, für die im Haushaltsjahr 2017 eine Rückstellung in entsprechender Höhe hätte gebildet werden müssen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind.

Rückstellungen dienen der periodengerechten Zuordnung von ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen. Sie sind mithin für zukünftige Verpflichtungen zu bilden, die entweder nach der Höhe, dem Grunde oder aber nach der Fälligkeit zum Bilanzstichtag noch nicht exakt bekannt sind (VV zu § 36 GemHVO).

Es ist zu beanstanden, dass für 2017 keine Rückstellungen gebildet wurden.

5.6. Personal

Vorab werden zwei Übersichten dargestellt über die personelle Besetzung des Fachbereichs der Unterhaltsvorschusskasse im Haushaltsjahr 2017 und im Haushaltsjahr 2018.

Festgeschrieben 2017

Leistung, Person, Stellen ab Januar 2017

(Stellen sind auf den jeweiligen VB-Wert des Monats umgerechnet)

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

34101	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
██████████	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
██████████					1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
██████████	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
██████████									1,00	1,00	1,00	1,00
	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00	4,00	4,00	4,00	4,00
Insgesamt	2,00	2,00	2,00	2,00	3,00	3,00	3,00	3,00	4,00	4,00	4,00	4,00

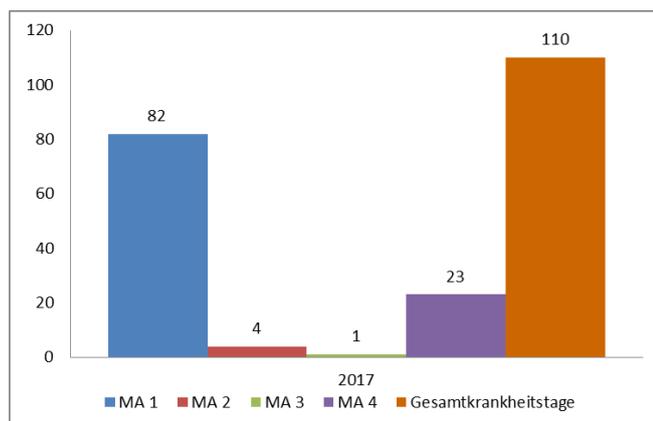
Leistung, Person, Stellen ab Juli 2018

	VB-Wert	L.Anteil in %	Stelle nach VB	TH	FB Abw.
34101 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz					
10-2015	██████████	1,000	100,00	1,000	12 4.1
05-2017	██████████	1,000	100,00	1,000	12 4.1
01-2008	██████████	1,000	100,00	1,000	12 4.1
07-2018	██████████	1,000	100,00	1,000	12 4.1
09-2017	██████████	1,000	100,00	1,000	12 4.1
			5,000		
		Stellen insgesamt:	5,000		

Wie den Schaubildern zu entnehmen ist, wurde das Personal im Zeitraum von Januar 2017 bis Juli 2018 von zwei Vollzeitstellen auf nunmehr fünf Vollzeitstellen aufgestockt. Die tatsächliche Besetzung stellt sich anhand der nachfolgend dargestellten Krankheitstage der Mitarbeiter jedoch anders dar.

5.6.1. Statistik Fehlzeiten

Statistik der Krankheitstage 2017:

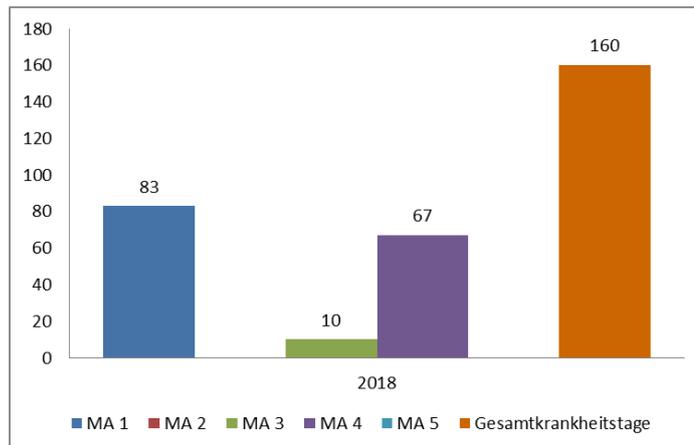


Der Mitarbeiter 3 wurde erst ab 01.09.2017 der Unterhaltsvorschusskasse zugeordnet, Mitarbeiter 4 ab 01.05.2017.

Somit waren ab 01.09.2017 vier Mitarbeiter für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses zuständig. Die durchschnittliche Anwesenheit der Mitarbeiter betrug für die Zeit ab 01.07.2017 (für einen Mitarbeiter ab 01.09.2017) lediglich 65,07 %. In den Abwesenheitszeiten sind neben Urlaub und Zeitausgleich auch die Krankheitstage inbegriffen.

Wenn man die Abwesenheit der einzelnen Mitarbeiter auf die Wochensollarbeitszeit umrechnet, ergeben sich wöchentliche Fehlzeiten von 55,19 Stunden, bei einer Regulären Wochensollarbeitszeit von 157 Stunden.

Statistik der Krankheitstage 2018:

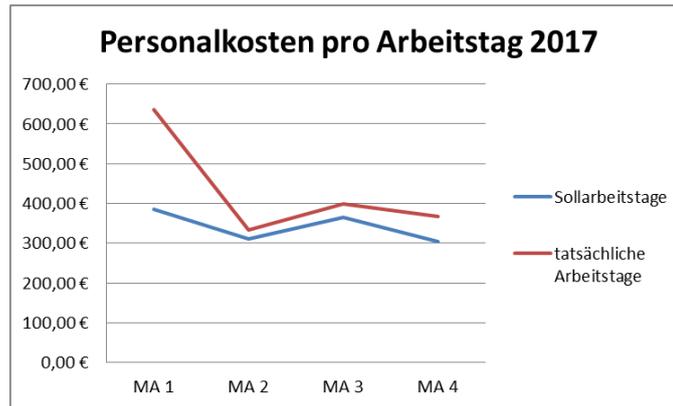


Die zwischenzeitliche Abordnung einer Kollegin vom Jobcenter für die Zeit vom 01.01.2018 bis 28.02.2018 ergab auch keine Entlastung, da die Kollegin von 42 Arbeitstagen lediglich 20 Tage anwesend war. In dieser kurzen Zeit konnte keine entsprechende Einarbeitung erfolgen. Diese Mitarbeiterin ist in der o. g. Statistik nicht mit abgebildet.

Ab 01.07.2018 wurde dann eine zusätzliche Vollzeitkraft eingestellt, so dass jetzt laut Stellenplan fünf Mitarbeiter die Fälle bearbeiten. Da ein Mitarbeiter sich aber seit längerer Zeit durchgängig im Krankenstand befindet, standen zum Zeitpunkt der Prüfung (27.08.2018 – 29.08.2018) auch nur vier Sachbearbeiter zur Verfügung. Seit 15.09.2018 ist eine neue Vollzeitkraft in dem Sachgebiet tätig, die den langzeiterkrankten Kollegen ersetzen soll. Dieser wird nach seiner Genesung nicht mehr zur Unterhaltsvorschusskasse zurückkehren.

5.6.2. Personalkosten

An Personalkosten sind 2017 für alle Mitarbeiter 223.142,67 € angefallen. Je tatsächlichem Arbeitstag lagen die Personalkosten bei 1.736,55 € (Jahrespersonalkosten je tatsächlichem Arbeitstag) zusammen für alle Mitarbeiter. Im Vergleich dazu machen die Personalkosten für alle Mitarbeiter je Sollarbeitstag 1.367,42 € (Jahrespersonalkosten je Jahressollarbeitstage abzgl. Urlaub) aus.



Daraus ist ersichtlich, dass die Kosten für die tatsächlichen Arbeitstage teilweise erheblich höher sind als für die Sollarbeitstage. Das resultiert daraus, dass Personalkosten getragen werden müssen, auch wenn der zugewiesene Mitarbeiter im entsprechenden Zeitraum krank ist oder seine Arbeitskraft aus anderen Gründen wie Urlaub oder Gleitzeitabbau aus vorangegangenen Zeiträumen nicht zur Verfügung stellen kann. Erst bei einer längeren Erkrankung von mehr als sechs Wochen fällt die Lohnfortzahlung bei den Beschäftigten weg. Bei den verbeamteten Mitarbeitern erst, wenn eine Dienstunfähigkeit zu einer Versetzung in den Ruhestand führt.

Die unglückliche Konstellation der hohen krankheitsbedingten Ausfälle zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung ab Juli 2017 und der Einführung einer neuen, noch nicht einwandfrei funktionierenden Software in besagtem Zeitraum erschwert die Situation in diesem Sachgebiet bis heute.

5.7. Einsatz Programm „LogoData“

Nach eingehender Prüfung wurde vom Fachbereich 4.1 festgestellt, dass das bisherige Programm „Prosoz 14plus“ nicht den Anforderungen des gesamten Jugendamtes entspricht. Sodann wurde entschieden, das Programm „LogoData“ anzuschaffen.

Die Installation des Programms im Sachgebiet der Unterhaltsvorschusskasse erfolgte am 30.03.2017. In 2017 selbst wurden die Bewilligungsbescheide noch nicht über das neue Programm erstellt, da noch keine entsprechenden Musterschreiben hinterlegt waren. Seit Anfang 2018 kann auf den programmseitigen Dokumentendienst zurückgegriffen werden.

Kritisch anzumerken ist, dass die erforderlichen Statistikdaten, die jährlich zu melden sind, nicht vollständig über das Programm generiert werden können. Hierfür müssen zusätzlich Listen im Programm „Excel“ geführt werden, was mit einem zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden ist. Eine Schnittstelle zum Finanzprogramm „KIS“ ist geplant, aber noch nicht eingerichtet. Bei der Übernahme von bereits laufenden Fällen in das neue Programm kann das „Bewilligungsdatum“ nicht eingegeben werden. Es wird programmseitig automatisch der Tag der Übernahme des Falles auch als „Be-

willigungsdatum“ generiert, so dass die Wiedervorlage dieser Fälle für die jährliche Überprüfung der Unterhaltsschuldner ebenfalls manuell überwacht werden muss. Dieser gravierende Mangel in der Software verfälscht auch die erforderlichen Statistikdaten. Der Bestand an Altfällen wurde noch nicht vollständig in das neue Programm übernommen. Der derzeitige Aufwand, der aufgrund der noch nicht genau auf das Sachgebiet abgestimmten Software von den Sachbearbeitern zu betreiben ist, ist nicht zu rechtfertigen. Hier muss der Programmanbieter zeitnah nachbessern und die bestehenden Probleme beheben.

Bisher wird LogoData lediglich von der Unterhaltsvorschusskasse genutzt. Die Fachbereiche 4.1 (Wirtschaftliche Jugendhilfe), 4.4 (Soziale Dienste, Jugend-, Familien-, Erziehungshilfen) und 4.5 (Vormundschaftliche Obliegenheiten) arbeiteten zum Stichtag 28.08.2018 noch nicht mit dem Programm. Der Fachbereich 4.5 hat noch das Programm „Prosoz 14plus“ im Einsatz.

Die Einführung des Programms in den o. g. Fachbereichen sollte weiter mit Nachdruck verfolgt werden. Es ist nicht zu vertreten, wenn die beiden Programme längere Zeit nebeneinander betrieben werden müssen, da für „Prosoz14 plus“ die Kosten entsprechend weiterlaufen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass zeitnah auch für die anderen Sachgebiete die schon vorhandenen Standards und die auch für die anderen Sachgebiete erforderlichen Statistiken und Schnittstellen reibungslos zum Umstellungszeitpunkt funktionieren.

5.7.1. Kosten „LogoData“

Die Anschaffungskosten des Moduls für die Unterhaltsvorschusskasse haben 14.875 € betragen. Dazu kommen weitere laufende Kosten für den Support und die Pflege des Programms in Höhe von monatlich 267,75 €.

Laut dem uns vorgelegten Tilgungsplan werden die Anschaffungskosten in monatlichen Raten abgezahlt. Dabei wurde eine Null-Prozent-Finanzierung vereinbart.

Im Vergleich zu der bisher verwendeten Software „Prosoz 14plus“, bei der pro Anwender und Modul eine Lizenz erworben werden musste, werden für das Programm „LogoData“ einmalig nur die Module erworben, auf die jeder Mitarbeiter dann ohne Lizenz Zugriff hat.

Für beide Programme sind Zusatzmodule zum Grundmodul anzuschaffen, um vollumfänglich mit der jeweiligen Software in den einzelnen Fachbereichen arbeiten zu können. Beim vorhergehenden Softwareanbieter hätten jedoch viel mehr Zusatzmodule erworben werden müssen, als dies beim aktuellen Vertragspartner der Fall ist. Aus einer Gegenüberstellung der Kosten der beiden Softwareanbieter aus dem Jahr 2015 geht hervor, dass der aktuelle Software-Anbieter bei den jährlichen Aufwendungen ca. 24.500 € günstiger ist (gilt für den Fall, wenn alle Module für alle Fachbereiche im Einsatz sind).

5.8. Zusammenfassung der Prüfergebnisse für das Produkt 3410 - Unterhaltsvorschussleistungen

Im Rahmen einer stichprobhaften Prüfung wurde festgestellt, dass in sechs Fällen Ansprüche gegen Unterhaltspflichtige nunmehr zeitnah im Wege der Zwangsvollstreckung geltend zu machen sind. In allen Fällen hat es der Berechtigte hier über eine längere Zeit versäumt, bestehende Forderungen geltend zu machen, obwohl er dazu in der Lage war. Insoweit ist das Zeitmoment der Verwirkung bereits fallübergreifend als gegeben anzusehen. Für eine Verwirkung mangelt es jedoch noch jeweils am Umstandsmoment, da bisher nicht ersichtlich ist, dass Umstände hinzugeetreten sind, die das Vertrauen der Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde seine Ansprüche nicht mehr geltend machen.

Es besteht jedoch die gesetzliche Verpflichtung, die auf das Land übergegangenen Ansprüche – auch diejenigen mit Auslandsbezug – rechtzeitig und vollständig geltend zu machen (§ 7 Absatz 1 UVG). Im Hinblick darauf, dass eine Wechselwirkung zwischen Zeitmoment und Umstandsmoment besteht, gilt: Je länger das Zeitmoment dauert, desto geringer werden die Anforderungen an das Umstandsmoment sein. Diese Unsicherheit, die sich wahrscheinlich auch in der instanzgerichtlichen Rechtsprechung der nächsten Jahre widerspiegeln wird, spricht dafür, von vornherein aus Gläubigersicht aktiv die Einziehung des Unterhalts zu betreiben, ggf. auch im Wege der Zwangsvollstreckung, um sich später nicht auf etwaige Diskussionen darüber einlassen zu müssen, ob das unerklärte Stillhalten der Gläubigerseite bereits das Umstandsmoment erfüllt oder nicht.

Hierzu sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob sich ein Mitarbeiter ausschließlich auf den Rückgriff, auch im Ausland, spezialisiert.

Für die Vergangenheit kann der Unterhaltspflichtige nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des § 1613 BGB vorgelegen haben oder
2. der Unterhaltspflichtige von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach dem UVG in Anspruch genommen werden kann.

In zwei Fällen wurden bis zum Stichtag 29.08.2018 bereits Unterhaltsleistungen in einer Gesamthöhe von 8.268 € bewilligt, ohne dass der jeweilige Unterhaltsschuldner in Verzug gesetzt wurde. Dieser Betrag kann rückwirkend nicht mehr geltend gemacht werden. Hier ist von der Abteilung eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein finanzieller Schaden in dieser Höhe entstanden und ggf. der Versicherung zu melden ist. Rechtswahrungsanzeigen sind nunmehr unverzüglich an die Unterhaltsschuldner zuzustellen, soweit noch nicht geschehen. Es ist künftig darauf zu achten, dass die Unterhaltsschuldner umgehend nach Antragstellung in Verzug gesetzt werden.

Verjährung ist in einem geprüften Fall eingetreten. Dabei wurde es versäumt, verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen. Der verjährte Betrag beziffert sich auf 931 €. Es ist hier eigenverantwortliche zu prüfen, ob der Schuldner die Einrede der

Verjährung geltend gemacht hat. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt der Bestand der Forderung unberührt. Sollte indes ein finanzieller Schaden entstanden sein, wäre dies der Versicherung zu melden.

Die Rückgriffsquote der Unterhaltsvorschusskasse des Landkreises Kaiserslautern war in 2017 mit 13,32 % sehr gering. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt von Rheinland-Pfalz hätten im Zeitraum von 2013 bis 2017 Mehreinnahmen von insgesamt etwa 368.373 generiert werden können, davon als Kreisanteil etwa 121.123 €. Auch aus diesem Grund sollte das Augenmerk bei jetzt fünf Sachbearbeitern in Bereich der Unterhaltsvorschusskasse verstärkt auf den Rückgriff gelegt werden.

Die Überprüfung von Einwohnermeldedaten im EWOIS sollte engmaschiger (in kürzeren Zeitabständen) als bisher erfolgen.

Wichtige Antragsunterlagen wie Geburtsurkunden sollten in jedem Fall der Akte beigefügt sein. Die Einhaltung der Mitwirkungspflichten des Antragstellers (beispielsweise aus § 1 Absatz 3 UVG) sollte besser aktenkundig gemacht werden.

Das neue EDV-Programm „LogoData“ weist derzeit noch Mängel auf, die zu einem erheblichen Arbeits-Mehraufwand führen. Der Programmanbieter sollte die bestehenden Mängel zeitnah beheben.

Die Einführung des Programms „LogoData“ in den Fachbereichen 4.1 (Wirtschaftliche Jugendhilfe), 4.4 (Soziale Dienste, Jugend-, Familien-, Erziehungshilfen) und 4.5 (Vormundschaftliche Obliegenheiten) sollte mit Nachdruck verfolgt werden.

Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 10 GemHVO sind Rückstellungen zu bilden für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind. Dies gilt insbesondere für die Fälle, die mit dem Jobcenter noch abzurechnen sind.

Der Fachbereich 4.1 hat dazu wie folgt Stellung genommen:

„Die personelle Situation im Aufgabengebiet UVL wurde im Bericht ausführlich geschildert und auch die sich daraus teilweise ergebenden Konsequenzen. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Mitarbeiter/innen ausnahmslos dazu angehalten waren, mit jeder Bewilligung auch der Verpflichtung zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen die Unterhaltspflichtigen nachzukommen. Ein Abweichen von dieser gesetzlichen Vorgabe war zu keinem Zeitpunkt Bestandteil einer Anweisung.

Die im Rahmen der Einzelfallprüfung in 6 Fällen festgestellte fehlende Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Unterhaltspflichtigen wurde nachgeholt. In allen Fällen wurden falls erforderlich fehlende Rechtswahrungsanzeigen zugestellt sowie die bisher nicht erfolgten SOLLStellungen in KIS veranlasst.

Eine Auflistung der in den jeweiligen Fällen eingeleiteten Maßnahmen ist in der Anlage beigefügt. In den zwei Fällen, in denen Mittel ausgezahlt wurden, ohne dass eine Rechtswahrungsanzeige an den

Unterhaltungspflichtigen erging, werden wir einen ggf. entstandenen finanziellen Schaden abteilungsintern überprüfen und falls erforderlich weitere Schritte veranlassen.

Zudem wurde aufgrund der Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt eine weitergehende Überprüfung aller Fälle im Hinblick auf Maßnahmen zur Geltendmachung von Ansprüchen eingeleitet.

Im Hinblick auf die vergleichsweise niedrige Rückgriffsquote haben wir bereits speziell Schulungen für die Mitarbeiter/innen geplant. Zudem soll ggf. vorübergehend eine weitere Fachkraft im Aufgabenbereich installiert werden.

Darüber hinaus werden zukünftig (beginnend ab Februar 2019) regelmäßige Dienstbesprechungen im Aufgabengebiet UVL zusammen mit der Fachbereichsleiterin stattfinden, um inhaltliche Themen zu den Bereichen: regelmäßige Überprüfung von Einwohnermeldedaten, Anlagen zum Antrag und Mitwirkungspflichten des Antragstellers konkret festzulegen.

Die immer noch bestehenden Unstimmigkeiten bei der Nutzung der Fachsoftware LogoData sind bei uns bekannt und wurden zur Berichtigung weitergeleitet. Wir stehen in ständigem Austausch mit der Firma. Mängel, die zu Mehraufwand geführt haben, wurden zum Teil bereits behoben. In anderen Fällen haben wir noch einmal auf eine zeitnahe Problembeseitigung hingewiesen.

Auch die noch ausstehenden Arbeiten zur Einrichtung der Kassenschnittstellen zu KIS werden gerade erledigt, sodass zeitnah mit der Umsetzung und einer sich daran anschließenden erheblichen Entlastung der Sachbearbeiter zu rechnen ist.

Um die Abläufe zu vereinfachen, wird es zukünftig im Aufgabengebiet UVL einen festen Ansprechpartner LogoData geben, der zusammen mit dem Systembetreuer für die Erledigung auftretender Schwierigkeiten zuständig sein wird.

Auch die Einführung der Fachsoftware in den Fachbereichen 4.1 und 4.4 wird stetig vorangetrieben und sollte dem aktuellen Fortschritt zufolge bis ca. 6/2019 zumindest im Testbetrieb umgesetzt sein. Für den Fachbereich 4.5 werden wir uns ebenfalls um eine zeitnahe Einführung bemühen, die allerdings aufgrund des zeitlichen Umfangs zur Umsetzung in den Fachbereichen 4.1 und 4.4 erst in 2020 realistisch erscheint. Der Vorgabe zur Bildung von Rückstellungen werden wir nachkommen.“

6. Produkt 2630 – Kreismusikschule

Betrieb und Förderung öffentlicher Musikschulen sind freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Aufgrund der vielfach äußerst angespannten Haushaltslage müssen die kommunalen Träger darauf achten, dass sowohl ihre eigenen als auch die finanziell geförderten Musikschulen Dritter soweit als möglich Einnahmequellen ausschöpfen und Aufwendungen verringern.

Der Rechnungshof hat eine Querschnittsprüfung bei ausgewählten Musikschulen durchgeführt¹⁵. Ein wesentlicher Punkt war, ob die Wirtschaftlichkeitsanforderungen beim Musikschulbetrieb beachtet wurden.

Nach dem Ergebnis des Rechnungshofes können die Musikschulen zur Haushaltskonsolidierung beitragen, ohne dass sie ihr Leistungsangebot deutlich einschränken müssten.

¹⁵ Kommunalbericht 2017 Rechnungshof Rheinland-Pfalz

Die Kreismusikschule hat sich bereits vor vielen Jahren diesem Ziel der Haushaltskonsolidierung stellen müssen, einen solchen Weg beschritten und frühzeitig grundlegende interne Umstrukturierungen bereits vollzogen, um den Fortbestand der Kreismusikschule zu sichern, auf die auch heute noch aufgebaut werden kann. Diese Reformen liegen nun schon teilweise länger zurück, so dass versucht wurde, mit den aktuellen Erkenntnissen des Rechnungshofes die finanzielle Lage der Kreismusikschule nach den Gegebenheiten zum Jahresabschluss 2017 entsprechend einzuordnen und – wo Bedarf gesehen wird – ein „update“ anzuregen.

6.1. Organisation

Einige Musikschulen sind als Eigenbetrieb organisiert, andere als Regiebetrieb. Eigenbetriebe verfügen über ein an betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten orientiertes Rechnungswesen. Seit Einführung der kommunalen Doppik liefert das Rechnungswesen der kommunalen Haushalte vergleichbare Informationen. Bei Eigenbetrieben fallen dagegen aufgrund eigener Organe sowie der Prüfung ihrer Jahresabschlüsse durch sachverständige Dritte Aufwendungen an, die bei Regiebetrieben nicht entstehen.

Kommunale Musikschulen können daher als Regiebetriebe ausreichend gesteuert und in der Regel kostengünstiger als Eigenbetriebe geführt werden.

Auch besteht die Möglichkeit, die Musikschule als Verein zu führen. Ein Vorteil davon wäre sicherlich, dass die Vereine nicht tarifgebunden sind und daher die Lehrer nicht zu den Konditionen des TVöD vergütet müssten. Trotzdem können die Vereinsmusikschulen grundsätzlich nicht wirtschaftlicher betrieben werden als kommunale Musikschulen.

Im Landkreis Kaiserslautern ist die Kreismusikschule in den Fachbereich 3.4 und damit in die Abteilung 3 eingegliedert. An dieser Struktur, die sich auch aus Kostengesichtspunkten bewährt hat, besteht, auch in Hinblick auf die obigen Ausführungen, derzeit kein Handlungsbedarf.

6.2. Finanzen

Zur Finanzierung der nicht durch Unterrichtsgebühren und anderweitige Einnahmen gedeckten Ausgaben musste der Landkreis Kaiserslautern in den Jahren 2013 bis 2017 1.297.734 € aus den allgemeinen Deckungsmitteln aufbringen. Dabei ist auch eine steigende Tendenz zu verzeichnen.

Unterdeckung des Produktes Musikschule					
	2013	2014	2015	2016	2017
Einnahmen ohne Deckungsausgleich durch den Landkreis	695.911,00 €	722.040,00 €	699.773,00 €	666.190,00 €	616.685,00 €
Ausgaben	951.453,00 €	926.366,00 €	943.296,00 €	938.359,00 €	938.859,00 €
ungedeckte Kosten	-255.542,00 €	-204.326,00 €	-243.523,00 €	-272.169,00 €	-322.174,00 €
Fehlbetrag in Prozent	26,86	22,06	25,82	29,00	34,32

Die Einnahmen und Ausgaben sind den Berichtsbögen an den Verband deutscher Musikschulen entnommen.

Zur Aufrechterhaltung ihres Unterrichtsbetriebes ist die kommunale Musikschule auf Dienstleistungen anderer Verwaltungsstellen sowie auf die Inanspruchnahme sachlicher Ressourcen angewiesen (u. a. Personalstelle, Kasse, Gebäudemanagement und Overhead). Daraus ergibt sich im Jahresabschluss 2017 ein jeweils entsprechend höheres Defizit dieses Produktes (hier sind diese Kosten mitberücksichtigt) gegenüber den Ergebnissen aus den Berichtsbögen an den Verband deutscher Musikschulen (darin sind diese Kosten nicht enthalten). Der Rechenschaftsbericht geht auf die Entwicklung des TH 10 ein.

F.10 Teilhaushalt 10: KMS / KVHS

Der **Anteil der Erträge** des TH 10 an den Gesamterträgen beträgt **0,60 %** (Vorjahr: 0,71 %). Der **Anteil der Aufwendungen** des TH 10 an den Gesamtaufwendungen beträgt **0,92 %** (Vorjahr: 0,93 %).

Die **Ergebnisrechnung verbessert** sich unter Berücksichtigung der internen Leistungsverrechnung um **8.844,82 €** (davon **KMS -4.338,39 €** und **KVHS +13.183,21 €**).

Bei der **KMS** ist zwar ein **Aufwandsrückgang von 57.842 €** (insb. beim Personalaufwand -48.889 €) zu verzeichnen, allerdings **verringern sich die Erträge um -62.387 €** (Leistungsentgelte -65.690 €); sodass im Saldo bei der KMS eine Verschlechterung gegenüber der Planung vorliegt.

Die **Verbesserung bei der KVHS** ist vor allem auf einen **Rückgang der Aufwendungen um 19.938 €** gegenüber der Planung zurückzuführen. Insbesondere bei der **Pos. 18 sonstige laufende Aufwendungen** (-11.251 €) sind Verbesserungen bei den Reisekosten (-3.966 €) und Aufwendungen für zentrale Kurse (-6.094 €) zu verzeichnen.

Letztlich beträgt das **Defizit der KMS -358.472 €** (Vorjahr: -315.158 €), unter Einbeziehung einer Kreissparkassen-Spende von 160.000 €. Das **Defizit der KVHS beträgt -173.911 €** (Vorjahr -62.773 €), unter Einbeziehung einer Kreissparkassen-Spende von 20.000 €.

Quelle: Rechenschaftsbericht 2017

6.2.1. Deckungsgrad

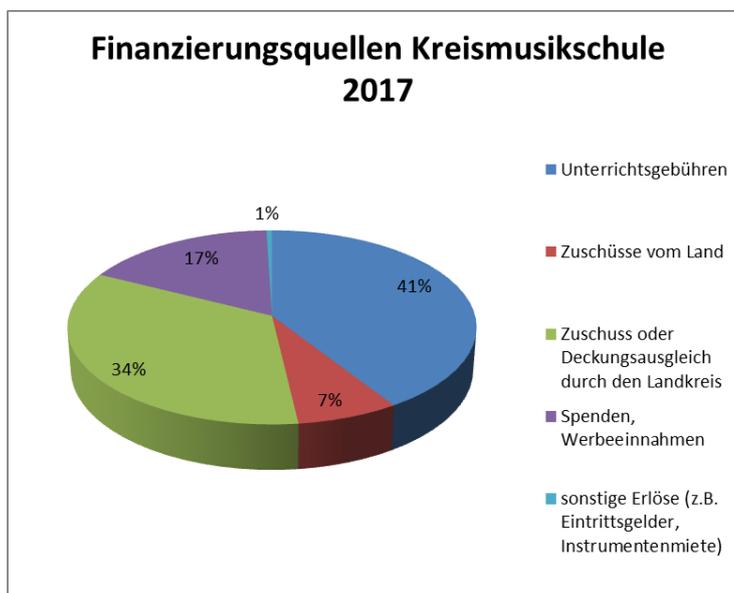
Die Einnahmen aus Unterrichtsgebühren der Musikschule deckten 2017 zu 40,93 % die ausgewiesenen Ausgaben¹⁶.

¹⁶ Vereinfachte Betrachtung anhand der Angaben in den Berichtsbögen / ersetzt keine Kalkulation.

Kostendeckungsgrad durch Gebühren					
	2013	2014	2015	2016	2017
Unterrichtsgebühren	429.042,00 €	434.051,00 €	425.611,00 €	405.064,00 €	384.298,00 €
Gesamtausgaben	951.453,00 €	926.366,00 €	943.296,00 €	938.359,00 €	938.859,00 €
Kostendeckungsgrad in %	45,09	46,86	45,12	43,17	40,93

Nach den Ausführungen des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz sei ein Kostendeckungsgrad von 50 % sachgerecht. Wesentlich wird der Deckungsgrad durch die Höhe der Personalkosten beeinflusst, die maßgeblich dadurch bestimmt werden, ob Tarifpersonal oder Honorarkräfte eingesetzt werden.

Der Weg, Honorarkräfte einzusetzen, wurde bereits seit vielen Jahren erfolgreich beschritten und in den Anfangsjahren der Umstellung konsequent vorangetrieben.



Dem Schaubild ist zu entnehmen, wie sich die Einnahmen der Musikschule zusammensetzen.

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung nach § 94 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Da der Landkreis Kaiserslautern in erheblichem Umfang mit Liquiditätskrediten belastet ist, stehen keine anderweitigen, vor Gebühren ggf. vorrangigen Finanzierungsquellen zur Verfügung.

Auch ist in den nächsten Jahren keine höhere Landesförderung zu erwarten.

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass sie ein Äquivalent für die Nutzung der Dienstleistungen der Musikschule darstellen.

Selbst im Hinblick auf das öffentliche Interesse an der musikalischen Bildung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, erscheint unter Berücksichtigung des gebührenrechtlichen Äquivalenzprinzips jedenfalls eine zumindest hälftige Kostenübernahme durch die Nutzer als angebracht.

Sozialen Erwägungen bei der Gebührenhöhe kann durch Ermäßigungen Rechnung getragen werden.

Zur Erhöhung des Kostendeckungsgrades können:

- Gebühren erhöht,
- Ausgaben (im Wesentlichen hier Personalausgaben) verringert, oder
- einnahmen- und ausgabenseitige Maßnahmen kombiniert werden.

Wenn 2017 ein Deckungsgrad in Höhe von 50 % erreicht worden wäre, hätte sich das Defizit nach überschlägiger Rechnung um 85.131 € verringert.

6.3. Unterrichtsgebühren

6.3.1. Gebührenkalkulation

Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln¹⁷. Ein Teil der Rechtsprechung schließt aus einer fehlenden Kalkulation auf die Rechtswidrigkeit von Gebührensatzungen¹⁸. Unabhängig davon fehlen den kommunalen Entscheidungsträgern ohne Kalkulation ausreichende Informationen, um das Leistungsangebot zu steuern und um Gebühren sachgerecht festsetzen zu können. Ein evtl. Hinweis auf den Aufwand einer Gebührenkalkulation kann nicht dazu führen, dass auf eine Kalkulation verzichtet wird. Allenfalls bei der erstmaligen Erfassung und Zuordnung von Kosten zu Leistungen kann ein höherer Arbeitsaufwand entstehen, nicht jedoch bei der regelmäßigen Fortschreibung.

Letztmalig wurden die Gebühren zum 01.04.2014 erhöht (geregelt in der Tariftabelle zur Entgeltordnung der Kreismusikschule Kaiserslautern). Der Niederschrift der Kreistagssitzung vom 03.02.2014 ist zu entnehmen, dass aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Entgelte der Kreismusikschule zum 01.04.2014 um 3 % angehoben wurden, um das Defizit der Kreismusikschule zu reduzieren. Aufgrund der pauschalen Entgelterhöhung ist nicht davon auszugehen, dass zuvor eine Gebührenkalkulation stattgefunden hat.

Nach Rücksprache mit dem Fachbereichsleiter ist in den letzten Jahren keine Gebührenkalkulation erfolgt.

Die Gebühren wurden somit schon vor mehr als vier Jahren letztmals erhöht und seit 2014 sind die Ausgaben um mehr als 10.000 € gestiegen, bei gleichzeitig rückläufigen Einnahmen, so dass eine erneute Gebührenerhöhung angezeigt ist.

Eine Erhöhung in größeren zeitlichen Abständen ist nachteilig. Wenn damit deutliche Anhebungen der Gebühren verbunden sind, besteht die Gefahr fehlender Akzeptanz bei den Zahlungspflichtigen mit der Folge rückläufiger Schülerzahlen. Außerdem

¹⁷ § 8 Abs. 1 Satz 1 KAG

¹⁸ siehe Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg vom 27.08.1992 – 2 S 909/90

müssen zwischenzeitlich gestiegene Ausgaben durch Liquiditätskredite finanziert werden.

Bei einer Gebührenkalkulation darf die voraussichtliche Kostenentwicklung der nächsten drei Jahre berücksichtigt werden¹⁹. Daher sollten die Gebührensätze spätestens nach diesem Zeitraum überprüft werden. Da die Kreismusikschule weiterhin Tarifpersonal beschäftigt, bietet es sich an, den Anpassungsbedarf zeitnah zu neuen Tarifabschlüssen zu untersuchen.

6.3.2. Gebührenhöhe

Vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz wurden durchschnittliche Gebührensätze der kommunalen Musikschulen ermittelt.

Jahresgebührensätze je 45 Minuten Unterricht				
	Einzelunterricht	Gruppenunterricht		
		zwei Schüler	drei Schüler	vier Schüler
Durchschnitt	951 €	539 €	400 €	360 €
Landkreis Kaiserslautern Schüler	816 €	420 €	297 €	297 €
Landkreis Kaiserslautern Erwachsene	1.014 €	519 €	372 €	372 €

Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass die Gebühren im Landkreis Kaiserslautern jeweils deutlich unter dem Landesdurchschnitt liegen. Lediglich die Gebühr für Einzelunterricht für Erwachsene und für Gruppenunterricht bei vier Erwachsenen ist höher. Wenn man aber den Durchschnitt der Einzelgebühren von Schülern und Erwachsenen im Landkreis Kaiserslautern berechnet, ist dieser mit 915 € auch wieder unter dem Landesdurchschnitt, ebenso wie der Durchschnitt der Gebühren für vier Schüler.

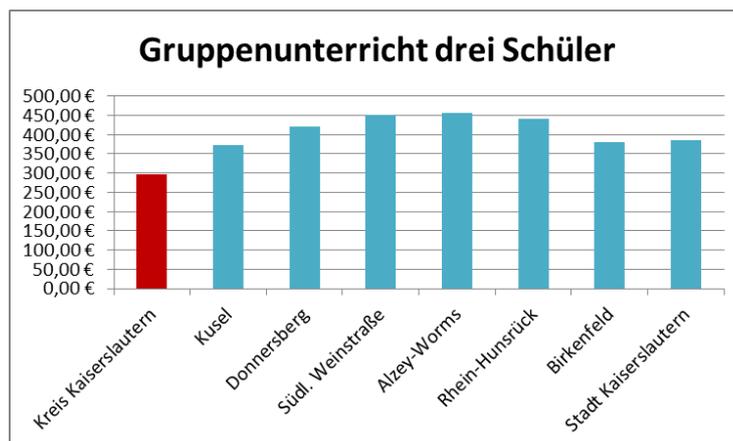
¹⁹ § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG

Zum Vergleich folgende Tabelle über die Gebührensätze anderer Musikschulen in Rheinland-Pfalz.

		Einzelunterr.	zwei Schüler	drei Schüler	vier Schüler	Bemerkungen
Kreismusikschule Kaiserslautern in Kreisverwaltung organisiert	Schüler	816,00 €	420,00 €	297,00 €	297,00 €	
	Erwachsene	1.014,00 €	519,00 €	372,00 €	372,00 €	
Musikschule Kusel als Verein geführt	Schüler	891,00 €	495,00 €	372,00 €	276,00 €	
	Erwachsene	1.074,00 €	594,00 €	426,00 €	318,00 €	
	fremde Schüler	1.152,00 €	642,00 €	480,00 €	360,00 €	
	fremde Erwachsene	1.380,00 €	768,00 €	552,00 €	432,00 €	
Kreismusikschule Donnersberg in Kreisverwaltung organisiert	Schüler	816,00 €	420,00 €		300,00 €	
	Erwachsene	930,00 €	480,00 €		336,00 €	
Kreismusikschule Südl. Weinstraße in Kreisverwaltung organisiert	Schüler	948,00 €	520,80 €	451,20 €	387,60 €	(40 Minuten wöchentlich, ab 3 Schüler 50 Minuten wöchentlich)
	Erwachsene	1.375,20 €	754,80 €	654,00 €	561,60 €	
Kreismusikschule Alzey-Worms in Kreisverwaltung organisiert	Schüler	816,00 €	456,00 €	456,00 €	456,00 €	(inkl. Administrationspauschale von monatlich 8 €, 40 Minuten wöchentlich, bei 3 Schülern 60 Minuten, bei 4 Schülern 80 Minuten)
	Erwachsene	1.087,20 €				(45 Minuten)
Kreismusikschule Rhein-Hunsrück in Kreisverwaltung organisiert	Schüler	855,60 €	571,80 €	441,60 €		(Aufnahmeentgelt von 10 €)
	Erwachsene	965,40 €	585,00 €	468,60 €		
Kreismusikschule Birkenfeld als Verein geführt	Schüler			379,20 €		
	Erwachsene	838,20 €	546,00 €			
Musikschule Kaiserslautern in Stadtverwaltung organisiert	Schüler	900,00 €	630,00 €	384,00 €	360,00 €	
	Erwachsene	990,00 €	720,00 €	456,00 €		

Dieser Tabelle ist zu entnehmen, dass die Kreismusikschule Kaiserslautern mit die günstigste Musikschule ist. Dabei wird von einer Unterrichtszeit von 45 Minuten wöchentlich ausgegangen. Bei Musikschulen, die andere Unterrichtszeiten anbieten, ist dies in den Bemerkungen angegeben.

Besonders deutlich wird es beim Gruppenunterricht für drei Schüler. Hier ist zu erkennen, dass die Gebühren niedriger sind als in den sonstigen hier dargestellten Musikschulen.



6.3.3. Gebührenermäßigungen

Die Entgeltordnung für die Musikschule des Landkreises Kaiserslautern hat einen Stand von Januar 2012.

Danach werden Ermäßigungen gewährt:

- Sozialermäßigung: 50 % des Unterrichtsentgeltes,
- Familienermäßigung: 30 % des Unterrichtsentgeltes,
- Mehrfachermäßigung: 25 % des Unterrichtsentgeltes.

Jedem Schüler wird aber nur eine Ermäßigung gewährt.

Für die Sozialermäßigung ist die Vorlage eines Nachweises für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder § 6a Bundeskindergeldgesetz erforderlich. Familienermäßigung wird für das zweite und jedes weitere Familienmitglied, das Unterricht der Kreismusikschule erhält, gewährt. Die Mehrfachermäßigung wird für den Instrumentalunterricht vom zweiten Fach an gewährt.

In Fällen von besonderer Begabung und wenn es die sozialen Verhältnisse der Eltern rechtfertigen, kann von dem Erlass der Entgelte Gebrauch gemacht werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Landrat auf Vorschlag des Schulleiters. Schüler, die sich über das Kreisjugendamt in Familienpflege befinden, sind grundsätzlich von der Zahlung eines Unterrichtsentgeltes befreit.

Für die Teilnahme am Musikschulunterricht können von sozial schwachen Familien auch Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket in Höhe von monatlich 10 € beantragt werden, so dass eine Sozialermäßigung von 100 % nicht notwendig ist.

6.3.4. Gebührensätze für Erwachsene und auswärtige Musikschüler

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre lag der Anteil von erwachsenen Musikschülern bei 3,58 %. Der Durchschnitt der vom Rechnungshof geprüften Musikschulen beträgt 12 %.

Die Satzung der Kreismusikschule Kaiserslautern sieht für Kinder und Jugendliche geringere Gebühren vor als für Erwachsene. Derartige Gebührendifferenzierungen nach dem Alter sind zulässig. Für Musikschulen besteht kein Benutzungszwang; die Gebühren sind bei Weitem nicht kostendeckend. Daher führen höhere Gebühren für Erwachsene nicht zu einer Kostenüberdeckung bei dieser Nutzergruppe. Die geringeren Gebührensätze für minderjährige Musikschüler bewirken keine höhere Belastung der Erwachsenen, sondern gehen letztendlich zulasten des jeweiligen Einrichtungsträgers.

Auch bestünde die Möglichkeit, für einheimische Musikschüler niedrigere Gebühren zu verlangen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.01.1997 (8NB2/96) verstößt es nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG, wenn in einer kommunalen Satzung für den Besuch einer – nicht kostendeckend betriebenen – Musikschule von Einheimischen eine um einen

Zuschuss der Gemeinde abgesenkte Gebühr erhoben wird, während auswärtige Benutzer die nichtbezuschusste Gebühr bezahlen müssen.

Die Musikschulen sind als öffentliche Einrichtungen bestimmungsgemäß vorrangig zur Nutzung durch die jeweiligen Gemeinde- oder Landkreiseinwohner vorgesehen. (Hierzu ist eine Abstimmung mit benachbarten Musikschulen anzuregen, da auch sicherlich Kinder aus dem Kreisgebiet außerhalb unterrichtet werden, wenn dies in bestimmten Unterrichtsfächern in der eigenen Musikschule nicht möglich ist.)

An der Musikschule Kusel werden derzeit schon um ca. 30 % höhere Gebühren für Personen erhoben, die nicht im Landkreis wohnen.

6.4. Unterrichtsformen

Die Kreismusikschule bietet Einzelunterricht und Gruppenunterricht an. Der Anteil des Einzelunterrichts ist von den Musikschulen anhand des vorgehaltenen Angebotes steuerbar. Diese Steuerungsmöglichkeiten sollten aus Wirtschaftlichkeitserwägungen konsequent genutzt werden. So verursacht der Einzelunterricht grundsätzlich ein größeres Defizit, da die Personalkosten gegenüber dem Gruppenunterricht gleich hoch, die Gebühreneinnahmen hingegen niedriger sind.

Gebührenvergleich 2017	
Unterrichtsform	durchschnittliche Jahresgebühr
Einzelunterricht	816 €
Gruppe mit zwei Schülern	840 €
Gruppe mit drei Schülern	891 €

Finanziell bedeutsam ist, dass bei vermehrtem Gruppenunterricht dieselbe Anzahl an Schülern in einer geringeren Zahl an Jahreswochenstunden unterrichtet werden kann, was den Personalbedarf vermindert. Diese Aspekte wurden in der nun schon einige Jahre zurückliegenden Umstellungsphase im Unterrichtskonzept grundsätzlich berücksichtigt. Es sollte regelmäßig überprüft werden, ob mehr Gruppenunterricht erteilt werden kann. Der Schüler- oder Elternwille sollte nach den Vorgaben des Rechnungshofes im Hinblick auf die regelmäßig fehlende Kostendeckung allein nicht ausschlaggebend für die Unterrichtsform sein, soweit hierfür keine pädagogischen Gründe ausschlaggebend sind.

6.5. Personal der Musikschulen

Die folgende Tabelle zeigt, dass der Personalkostenanteil der Musikschule an den Gesamtkosten naturgemäß hoch ist.

Anteil der Kosten der pädagogischen Mitarbeiter am Gesamtaufwand in Prozent	
2013	92,51
2014	91,54
2015	91,43
2016	90,68
2017	91,07

Diese Quote zeigt, welche Bedeutung der Personalaufwand für die Wirtschaftlichkeit der Musikschulen hat. Daher kommt der Höhe der Ausgaben wegen der Höhe des Zuschussbedarfes regelmäßig ein besonderes Augenmerk zu und diese sollten, soweit möglich und vertretbar, begrenzt werden.

6.5.1. Eingruppierung der Leitungskräfte

Die Eingruppierung der Leitungskräfte hängt von der Zahl der Jahreswochenstunden ab, an denen unterrichtet wird.

In die Entgeltgruppe 11 kann eingruppiert werden, wer Leiter einer Musikschule ist, an der mindestens 490 Jahreswochenstunden Unterricht erteilt werden.

Die Jahreswochenstunden sind dadurch zu ermitteln, dass die Unterrichtsstunden, die die Lehrkräfte der Musikschule (Leiterin oder Leiter, ständige Vertreterin oder Vertreter der Leiterin oder des Leiters, Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer sowie Beschäftigte in der Tätigkeit von Musikschullehrerinnen und Musikschullehrern, ohne Rücksicht darauf, ob sie unter den TVöD fallen) im Schuljahr zu erteilen haben, in Unterrichtsminuten umgerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 45 und das Ergebnis durch die Zahl der Wochen geteilt wird, in denen während des Schuljahres Unterricht zu erteilen ist²⁰.

Die durchschnittlichen Lehrerjahreswochenstunden haben

2013: 587,25

2014: 568,07

2015: 548,47

2016: 526,09

2017: 510,02

betragen.

Damit haben die Lehrerjahreswochenstunden jährlich über dem Wert von 490 Stunden gelegen und die Eingruppierung war korrekt in E11 erfolgt. Für die Eingruppierung in E13 sind 850 Lehrerjahreswochenstunden erforderlich. Dies wird nicht erreicht, sodass eine Höhergruppierung nicht möglich ist. Eine weitere deutliche Reduzierung der Lehrerjahreswochenstunden, wie sie seit 2013 zu verzeichnen ist, würde jedoch die Eingruppierungsvoraussetzungen für E 11 gefährden können.

²⁰ Teil B Nr. XX EntgO (VKA) Protokollerklärungen Nr. 4 Taschenbuch öffentlicher Dienst Walhalla

6.5.2. Ausgleich des Ferienüberhangs

An den kommunalen Musikschulen wird während der Schulferien üblicherweise nicht unterrichtet. Die tariflich beschäftigten Lehrkräfte müssen daher ihren Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit nehmen. Allerdings übersteigen die Ferientage den Anspruch auf Erholungsurlaub. Diese den tarifvertraglichen Urlaubsanspruch übersteigenden und nicht durch Arbeitseinsatz während der Ferien ausgeglichenen Zeiten werden als Ferienüberhang bezeichnet.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Arbeitszeit, die infolge der Schließung der Musikschule während der Schulferien nicht erbracht werden kann und die nicht durch Erholungsurlaub abgedeckt ist, auf die anderen zur Verfügung stehenden Arbeitstage zu verteilen (Ausgleich des Ferienüberhangs). Eine Regelung zur Umsetzung des Ferienüberhangs ist seit vielen Jahren eingeführt und zwischenzeitlich angepasst worden.

Er beträgt zuletzt bei einem vollbeschäftigten Musikschullehrer²¹ wöchentlich durchschnittlich 5,3 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten. Dies wird laut den jährlich zu erstellenden Berichtsbögen so seit 2015 bei der Kreismusikschule umgesetzt.

Die folgende Berechnung ist dem Kommunalbericht 2017 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz entnommen.

Ausgleich des Ferienüberhangs	
Tage im Jahr	365 Tage
J. Samstage und Sonntage	104 Tage
J. durchschnittliche gesetzliche Feiertage (§ 2 Abs. 1 Feiertagsgesetz) ²⁸⁴	9,3 Tage
J. Freistellungen am 24. und 31. Dezember (§ 6 Abs. 3 TVöD) ²⁸⁴	1,4 Tage
= Arbeitstage	250,3 Tage
J. Erholungsurlaub	30 Tage
= zu erbringende Arbeitstage	220,3 Tage
J. Ferientage, die den Urlaubsanspruch überschreiten	33 Tage
= tatsächliche Arbeitstage	187,3 Tage
Arbeitszeit einer Vollzeitkraft (Unterrichtsstunden)	30 Stunden/Woche
Arbeitszeit bei Ausgleich des Ferienüberhangs (30 Stunden/Woche * 220,3 Tage / 187,3 Tage)	35,3 Stunden/Woche
Ausgleich des Ferienüberhangs	5,3 Stunden/Woche

Um diesen Wert muss eine Lehrkraft bei unveränderter Vergütung länger unterrichten. Bei teilzeitbeschäftigten Kräften fällt der auszugleichende Betrag entsprechend geringer aus.

²¹ vgl. Kommunalbericht Rechnungshof Rheinland-Pfalz 2017: Musikschullehrer gelten mit 30 Stunden zu je 45 Minuten Unterricht als vollbeschäftigt

6.5.3. Honorarkräfte

Die Personalkosten tariflich beschäftigter Musikschullehrer sind deutlich höher als die Vergütung von Honorarkräften. Laut Querschnittsprüfung des Rechnungshofes betragen die Personalkosten 2015 durchschnittlich 1.914 € je Lehrerjahreswochenstunde.²² Dagegen lag die Vergütung von Honorarkräften bei durchschnittlich 839 € je Lehrerjahreswochenstunde.

Kosten je Lehrerjahreswochenstunde Kreismusikschule Kaiserslautern		
	Angestellte	Honorarkräfte
2013	1.944,21 €	857,58 €
2014	1.947,29 €	769,89 €
2015	1.940,58 €	889,72 €
2016	1.953,52 €	902,14 €
2017	1.992,54 €	928,61 €

Anhand der Tabelle ist zu erkennen, dass die Kosten für die durchschnittlichen Lehrerjahreswochenstunden bei der Kreismusikschule Kaiserslautern höher sind, als im Landesdurchschnitt.

Soweit die Honorarkräfte der KMS erwartungsgemäß qualifiziert und engagiert tätig sind, besteht Verständnis, wenn zur Gewinnung geeigneter Kräfte die Honorare den Durchschnittswert wie vorliegend nur geringfügig überschreiten.

Der erhebliche Kostenvorteil bei den Honorarkräften ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass grundsätzlich nur für die tatsächlich erbrachten Unterrichtszeiten Honorar gezahlt werden muss und i.d.R. nicht für Urlaubs- und Krankheitszeiten. Weiterhin erhalten sie, im Gegensatz zu den Tarifkräften, keine Jahressonderzahlung und die Beiträge zur Sozialversicherung müssen sie selbst tragen.

Die Honorarkräfte unterliegen, im Gegensatz zu tariflich beschäftigten Musikschullehrern, hinsichtlich Inhalt, Zeit, Ort und Dauer der vertraglich geschuldeten Leistung keinen Weisungen der kommunalen Arbeitgeber. Das ist mit dem Musikschulbetrieb vereinbar, da dieser nicht erfordert, dass sämtliche Kräfte in einem weisungsgebundenen Beschäftigungsverhältnis stehen.

Wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist, ist der Anteil der Honorarkräfte seit 2013 stetig gesunken, was auch zu steigenden Kosten führt. Auch hat die Gesamtunterrichtszeit seit 2013 kontinuierlich abgenommen. Daher ist zukünftig zu beachten, dass sich das Verhältnis der beiden Gruppen, bei evtl. weiter sinkenden Gesamtunterrichtszeiten, nicht weiter nachteilig verschiebt.

²² Als Lehrerjahreswochenstunde bezeichnet man die durch die Lehrkräfte erbrachten Unterrichtszeiten. Sie werden berechnet, indem alle Unterrichtseinheiten je 45 Minuten umgerechnet und durch die Zahl der Unterrichtswochen (39) geteilt werden. Die Lehrerjahreswochenstunden können von den Jahreswochenstunden abweichen, wenn z.B. mehrere Lehrkräfte gleichzeitig für eine Unterrichtseinheit eingesetzt werden.

	Gesamtunter- richtszeit	abhängig Beschäftigte		Honorarkräfte	
		Lehrer- unterrichtszeit	Prozentanteil	Lehrer- unterrichtszeit	Prozentanteil
2013	22.902,84	13.875,43	60,58	9.027,42	39,42
2014	22.154,61	13.602,03	61,40	8.552,58	38,60
2015	21.390,05	13.895,92	64,96	7.494,13	35,04
2016	20.517,87	13.959,11	68,03	6.558,76	31,97
2017	19.890,00	13.982,58	70,30	5.907,42	29,70

Dennoch sehen Musikschulen den Einsatz von Honorarkräften trotz der geringeren Kostenbelastung zum Teil kritisch, da

- die Unterrichtsqualität und Mitarbeitermotivation bei Honorarkräften nicht gesichert sei,
- eine evtl. höhere Fluktuation einen kontinuierlichen langfristigen Unterricht erschwere,
- Honorarkräfte nur eingeschränkt in die betriebliche Organisation der Musikschule eingebunden sind und somit nur aufgrund von Vereinbarungen zu Dienstleistungen außerhalb des Unterrichts und zur Bewältigung organisatorischer Anforderungen herangezogen werden könnten,
- Einsätze außerhalb der Unterrichtszeit grundsätzlich nur gegen gesonderte Vergütung zu erwarten seien und
- Honorarkräfte oftmals erhebliche Vergütungsnachteile gegenüber Tarifkräften hätten.

Solche Gründe haben sich nach der Erfahrung vergangener Jahre in unserer Musikschule nicht bestätigt. Solche Honorarkräfte verfügen in der Regel über dieselbe Qualifikation, wie fest angestellte Lehrkräfte. Unterschiede in der Qualität des Unterrichts oder der Motivation hängen nicht von der Art der Beschäftigung ab, sondern von der Persönlichkeit des Lehrers.

- Es trifft zu, dass Honorarkräfte zu Tätigkeiten außerhalb des Unterrichts nur durch freiwillige Vereinbarung herangezogen werden können. Dies muss aber nicht zum Nachteil für die Musikschule sein, wenn genügend Tarifkräfte für diese Arbeiten zur Verfügung stehen oder für solche Veranstaltungen den Honorarkräften die Zeit vergütet wird.
- Die Tarifkräfte sind bis auf eine Person alle in Teilzeit beschäftigt. Wenn derartige Unterrichtsverpflichtungen auf Honorarbasis erbracht werden würden, hielten sich die Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Kräfte in zumutbaren Grenzen.

Eine spürbare Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Musikschulbetriebes lässt sich erzielen, wenn wieder mehr Unterricht als bisher von Honorarkräften erteilt wird.

Insbesondere wenn tarifvertraglich beschäftigte Musikschullehrer ausscheiden, sollten die Musikschulen prüfen, ob diese durch Honorarkräfte ersetzt werden können.

7. Belegprüfung

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 wurden auch stichprobenartig Kassenbelege in KIS geprüft.

Dabei ist aufgefallen, dass bei der Buchungsstelle 11411-562102 die Stellplatzmiete für einen Außenstellplatz der Kreissparkasse Kaiserslautern für eine Mitarbeiterin der Kreismusikschule für den Zeitraum Januar bis April 2017 in Höhe von 280 € übernommen wurde.

Die entsprechende Mitarbeiterin ist im Zuge der Sanierungsmaßnahmen des Hauptgebäudes in der Lauterstraße bereits Anfang des Jahres 2016 in das Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Otterbach-Otterberg nach Otterberg umgezogen. Der Stellplatz wurde erst zum 30.04.2017 gekündigt und somit mehr als ein Jahr gezahlt, ohne dass er von der Mitarbeiterin genutzt wurde.

Die Firma OSK erhält für die Softwarepflege von KIS21 einen Jahresbetrag von 19.562,17 € (Buchungsstelle: 11443-562400). Gezahlt wird der Betrag in monatlichen Raten. Der Rechnung ist zu entnehmen, dass ein Organisationsbonus in Höhe von 195,62 € gewährt wird, wenn die Rechnung in einer Summe gezahlt wird.

Aufgrund der derzeit günstigen Liquiditätskredite sollte der Organisationsbonus in Anspruch genommen werden und die Rechnung in einer Summe beglichen werden.

Die Leistungen der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA), die in der Schutzhilfe in Landstuhl untergebracht sind, wurden auf das private Konto des Schutzhelfers überwiesen und von diesem an die Leistungsberechtigten weiter geleitet. (Zur notwendigen Änderung und Verbesserung dieser Handhabung hatten wir außerhalb der Jahresabschlussprüfung bereits vorab einen Austausch mit Abt. 1 und Abt. 4.) Neben den monatlichen HLU-Leistungen wurden auch Ausgaben für Passbilder, Fahrkarten und Schulmaterial an den Schutzhelfer gezahlt.

Den Anordnungen waren aber keine zahlungsbegründenden Unterlagen beigefügt. Lediglich ein Vermerk der Schutzhilfe, um welche Person es sich handelt und die Höhe der Ausgaben waren als Anlage hinterlegt. Dieser Vermerk war nicht unterschrieben. Ebenso fehlte auch ein Kassenbeleg oder ein Nachweis über die tatsächliche Höhe der Kosten.

Eine Empfangsbestätigung des Leistungsberechtigten, dass dieser die ihm zustehenden Leistungen auch tatsächlich erhalten hat, war ebenfalls nicht vorhanden.

Die von der Schutzhilfe selbst erstellten Vermerke sind keine ausreichenden zahlungsbegründenden Unterlagen, da hier eine Manipulation jederzeit möglich wäre und eine exakte Nachweisführung nicht gewährleistet ist.

Notwendige Regelungen zur Änderung der Verfahrensabläufe für die Schutzhilfe sind zeitnah erforderlich.

8. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der Haushaltsplan 2017 wurde aufgrund der Beschlüsse des Kreistages nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher wurden ordnungsgemäß nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Kommunale Doppik) geführt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden wurden angewendet.

Der Jahresabschluss 2017 wurde ordnungsgemäß und nach den geltenden Vorschriften erstellt.

Der nach § 93 Abs. 4 GemO vorgegebene Grundsatz des Haushaltsausgleiches, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist, kann nicht erfüllt werden. Sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss ergaben sich jeweils weiterhin erhebliche Unterdeckungen.

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag von 5.132.847,34 €.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Fehlbetrag von 3.233.927,59 €.

Die Bilanz weist unter Hinzurechnung des Jahresfehlbetrages 2016 und der erfolgsneutralen Verbuchung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages für die Jahre 2015 und 2016 aus dem Gewinn des „BgA Leistungen für Duale Systeme“ ein negatives Eigenkapital von 174.470.079,28 € auf.

Aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklung der Haushaltslage ist davon auszugehen, dass der Haushaltsausgleich auch in den Folgejahren nicht erreicht werden kann.

Die Prüfung verschiedener Bilanzpositionen ergaben keine Beanstandungen.

Im Rahmen der Prüfung der Kernverwaltung wurden bei den einzelnen Teilhaushalten und Produkten Prüfungsschwerpunkte gesetzt. Die Belegprüfung erfolgte stichprobenartig.

Der Rechenschaftsbericht steht mit den bei der Prüfung zum Jahresabschluss 2017 gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und erweckt keine falschen Vorstellungen von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Bilanz und der Anhang vermitteln – nach unserer Prüfung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern und sind ordnungsgemäß erstellt.

Abschließend kann Folgendes festgestellt werden:

Der Jahresabschluss 2017 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern kann auf Grund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sowohl dem Rechnungsprüfungsausschuss (gemäß § 113 Abs. 4 GemO) für den Empfehlungsbeschluss, als auch dem Kreistag des Landkreises Kaiserslautern für den Feststellungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO und den Entlastungsbeschluss gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die jeweilige Beschlussfassung empfehlen.

Die Prüfungsarbeiten zur Erstellung des Prüfberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Landkreises Kaiserslautern wurden neben der Unterzeichnerin durchgeführt von:

Herrn Amtmann Marcus Braun
Frau Kreisamtfrau Christina Ludes

Kaiserslautern, den 27.02.2019
Im Auftrag:



Sigrid Priebe
Kreisverwaltungsrätin
Leiterin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

Anlage 1:

Schlussbilanz Landkreis Kaiserslautern 2017

26.07.2018

Aktiva			Passiva		
	2017	2016		2017	2016
1. Anlagevermögen	138.873.547,72	139.217.211,55	1. Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1. Kapitalrücklage	-69.551.142,45 €	-69.536.738,69 €
1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	225.870,00 €	208.280,00 €	1.3. Ergebnisvortrag		
1.1.2. Geleistete Zuwendungen	8.709.022,85 €	9.680.258,34 €	Jahresfehlbeträge 2008 bis 2011	-71.457.329,73 €	-71.457.329,73 €
1.1.3. Gezahlte Investitionszuschüsse	24.371.654,16 €	24.869.362,47 €	Jahresfehlbetrag 2012	-11.403.884,82 €	-11.403.884,82 €
1.1.5. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	291.525,00 €	11.249,00 €	Jahresfehlbetrag 2013	-5.045.700,38 €	-5.045.700,38 €
	33.598.072,01 €	34.769.149,81 €	Jahresfehlbetrag 2014	-8.090.573,58 €	-8.090.573,58 €
1.2. Sachanlagen			Jahresfehlbetrag 2015	-3.006.959,87 €	-3.006.959,87 €
1.2.1. Wald, Forsten	20.057,66 €	20.057,66 €	Jahresfehlbetrag 2016	-781.641,11 €	-781.641,11 €
1.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	209.142,99 €	205.808,75 €		-99.786.089,49 €	-99.786.089,49 €
1.2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.648.101,80 €	26.220.633,63 €	1.4. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.2.4. Infrastrukturvermögen	66.400.193,98 €	67.496.740,93 €	Jahresfehlbetrag	-5.132.847,34 €	
1.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden	682.377,82 €	699.438,18 €	1.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	174.470.079,28 €	169.322.828,18 €
1.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler	4.079,00 €	4.214,00 €	2. Sonderposten	58.011.099,72 €	55.765.052,48 €
1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.502.027,26 €	1.603.154,94 €	2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen		
1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	932.631,07 €	961.290,82 €	2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen	53.632.724,69 €	54.775.549,40 €
1.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.290.958,26 €	2.778.441,42 €	2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	4.378.375,03 €	989.503,08 €
	100.689.569,84 €	99.989.780,33 €	3. Rückstellungen	55.173.306,19 €	51.312.240,21 €
1.3. Finanzanlagen			3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	45.632.782,95 €	43.962.083,75 €
1.3.3. Beteiligungen	71.502,00 €	71.502,00 €	3.4. Sonstige Rückstellungen	9.540.523,24 €	7.350.156,46 €
1.3.5. Sondervermögen, Zweckverbände	3.690.551,00 €	3.642.796,38 €	4. Verbindlichkeiten	228.483.024,45 €	247.132.538,99 €
1.3.7. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	823.852,87 €	743.983,03 €	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
	4.585.905,87 €	4.458.281,41 €	4.2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	37.442.264,56 €	37.414.252,36 €
2. Umlaufvermögen	26.994.475,45 €	45.016.088,29 €	4.2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	173.200.000,00 €	193.200.000,00 €
2.1. Vorräte				210.642.264,56 €	230.614.252,36 €
2.1.3. Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	6.309,70 €	6.309,70 €	4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.235.512,65 €	2.225.112,68 €
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.708.810,53 €	4.463.867,81 €
2.2.1. Öffentl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	23.099.109,02 €	20.303.480,94 €	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	5.458,44 €	1.841,60 €
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	26.147,88 €	9.299,16 €	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonst. örtl. Bereich	7.686.292,04 €	9.423.017,11 €
2.2.5. Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentl. Rechts, rechtsfähige kom. Stiftungen	33.021,41 €	442,37 €	4.11. Sonstige Verbindlichkeiten	2.204.686,23 €	404.447,43 €
2.2.6. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	657.224,44 €	812.172,60 €		17.840.759,99 €	16.518.286,63 €
2.2.7. Sonstige Vermögensgegenstände	1.775.103,25 €	303.257,40 €	5. Rechnungsabgrenzungsposten	842.935,39 €	1.418.873,32 €
	25.590.606,00 €	21.428.652,47 €	Bilanzsumme Passiva	342.510.365,75 €	355.628.705,00 €
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben Europäischen Zentralb., Guthaben bei Kreditinst. und Schecks	1.397.559,75 €	23.581.126,12 €			
4. Rechnungsabgrenzungsposten	2.172.263,30 €	2.072.576,98 €			
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	174.470.079,28 €	169.322.828,18 €			
Bilanzsumme Aktiva	342.510.365,75 €	355.628.705,00 €			

Anlage 2

001 Landkreis Kaiserslautern

Ergebnisrechnung 2017
Einjahressicht
Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017

Ifd. Nr.	Bezeichnung Ertrags- und Aufwandsarten gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ermächtigungen im Haushaltsjahr insgesamt	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Übertragung aus dem Haushaltsvorjahr gem. § 17 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr	Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO	Ergebnis-Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	53.131,57	60.000,00	60.000,00		55.997,83	-4.002,17		2.866,26
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	106.205.197,34	108.591.145,00	108.591.145,00		107.478.284,68	-1.112.860,32		1.273.087,34
3.	Erträge der sozialen Sicherung	43.183.492,60	40.385.850,00	40.385.850,00		40.264.395,37	-121.454,63		-2.919.097,23
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.543.751,22	3.338.950,00	3.338.950,00		3.397.985,30	59.035,30		-145.765,92
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	90.579,83	73.250,00	73.250,00		78.076,69	4.826,69		-12.503,14
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.257.660,70	3.695.749,00	3.695.749,00		3.394.381,82	-301.367,18		136.721,12
7.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen								
8.	andere aktivierte Eigenleistungen	228.030,13				210.955,46	210.955,46		-17.074,67
9.	sonstige laufende Erträge	1.458.334,98	1.070.550,00	1.070.550,00		1.430.309,81	359.759,81		-28.025,17
10.	Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	158.020.178,37	157.215.494,00	157.215.494,00		156.310.386,96	-905.107,04		-1.709.791,41
11.	Personalaufwendungen	19.374.266,83	20.876.206,00	20.876.206,00		21.561.546,06	685.340,06		2.187.279,23
12.	Versorgungsaufwendungen	3.271.029,11	1.876.941,00	1.876.941,00		1.671.928,18	-205.012,82		-1.599.100,93
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.840.423,54	13.102.250,00	13.102.250,00		12.194.864,39	-907.385,61		354.440,85
14.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	4.866.694,65	4.886.020,00	4.886.020,00		5.315.574,81	429.554,81		448.880,16
15.	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten								
16.	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	36.435.436,62	38.508.598,00	38.508.598,00		37.461.585,20	-1.047.012,80		1.026.148,58
17.	Aufwendungen der sozialen Sicherung	73.601.763,08	72.629.508,00	72.629.508,00		76.340.735,68	3.711.227,68		2.738.972,60
18.	sonstige laufende Aufwendungen	5.255.058,70	3.437.050,00	3.317.050,00	120.000,00	2.966.532,06	-350.517,94		-2.288.526,64
19.	Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	154.644.672,53	155.316.573,00	155.196.573,00	120.000,00	157.512.766,38	2.316.193,38		2.868.093,85
20.	laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	3.375.505,84	1.898.921,00	2.018.921,00	-120.000,00	-1.202.379,42	-3.221.300,42		-4.577.885,26
21.	Zins- und sonstige Finanzerträge	349.095,17	358.072,00	358.072,00		307.150,27	-50.921,73		-41.944,90
22.	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	4.506.242,12	4.407.270,00	4.407.270,00		4.237.618,19	-169.651,81		-268.623,93
23.	Finanzergebnis	-4.157.146,95	-4.049.198,00	-4.049.198,00		-3.930.467,92	118.730,08		226.679,03
24.	ordentliches Ergebnis	-781.641,11	-2.150.277,00	-2.030.277,00	-120.000,00	-5.132.847,34	-3.102.570,34		-4.351.206,23

KIS-KRW | 23.10.2018 | 08:33:05 | 1 | 2 | Ergebnisrechnung 2017 / Einjahressicht
 Filterangaben: Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017
 KIS-KRW | Fbu_Vorlagen | Ergebnisrechnung_Planabweichung | L0022 | V0001 | S | Rheinland-Pfalz; Gemäß Muater 15 (zu § 44 GemHVO)

Betragsangaben in EUR

Seite: 1

23.10.2018

001 Landkreis Kaiserslautern

Ergebnisrechnung 2017
Einjahressicht
Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017

lfd. Nr.	Bezeichnung Ertrags- und Aufwandsarten gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ermächtigungen im Haushaltsjahr insgesamt	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Übertragung aus dem Haushaltsvorjahr gem. § 17 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr	Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO	Ergebnis-Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
25.	außerordentliche Erträge								
26.	außerordentliche Aufwendungen								
27.	außerordentliches Ergebnis								
28.	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-781.641,11	-2.150.277,00	-2.030.277,00	-120.000,00	-5.132.847,34	-3.102.570,34		-4.351.206,23
29.	Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich								
30.	Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich								
31.	Jahresergebnis nach Berücksichtigung der Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	-781.641,11	-2.150.277,00	-2.030.277,00	-120.000,00	-5.132.847,34	-3.102.570,34		-4.351.206,23

KIS-KRW | 23.10.2018 | 08:33:05 | 2 | Ergebnisrechnung 2017 / Einjahressicht
 Filterangabe(n): Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017
 KIS-KRW | Fibu_Vordagen | Ergebnisrechnung_Planstellenwachstum | L0022 | V0001 | S | Rheinland-Pfalz; Gemäß Muster 15 (zu § 44 GemHVO)

Betragsangaben in EUR

Seite: 2

23.10.2018

Anlage 3

001 Landkreis Kaiserslautern

Finanzrechnung 2017
Einjahressicht
Zeitraum: 01.01.2017 bis 31.12.2017

Ifd. Nr.	Bezeichnung Ein- und Auszahlungsarten gemäß § 3 Abs. 1 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ermächtigungen im Haushaltsjahr insgesamt	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Übertragung aus dem Haushaltsvorjahr gem. § 17 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr	Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO	Ergebnis-Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	58.176,07	60.000,00	60.000,00		56.220,01	-3.779,99		-1.956,06
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	106.291.479,18	106.285.115,00	106.285.115,00		108.761.909,60	2.476.794,60		2.470.430,42
3.	Einzahlungen der sozialen Sicherung	37.765.744,78	40.385.850,00	40.385.850,00		39.597.179,83	-788.670,17		1.831.435,05
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.511.271,76	3.338.950,00	3.338.950,00		3.379.638,32	40.588,32		-131.733,44
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	88.252,64	73.250,00	73.250,00		81.466,22	8.216,22		-6.786,42
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.207.576,30	3.695.749,00	3.695.749,00		3.044.860,78	-650.888,22		-162.715,52
7.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen								
8.	andere aktivierte Eigenleistungen	228.030,13				210.955,46	210.955,46		-17.074,67
9.	sonstige laufende Einzahlungen	537.227,96	1.070.550,00	1.070.550,00		1.039.732,15	-30.817,85		502.504,19
10.	<u>Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit</u>	<u>151.687.758,82</u>	<u>154.909.464,00</u>	<u>154.909.464,00</u>		<u>156.171.862,37</u>	<u>1.262.398,37</u>		<u>4.484.103,55</u>
11.	Personalauszahlungen	18.985.913,64	20.052.530,00	20.052.530,00		20.137.218,21	84.688,21		1.151.304,57
12.	Versorgungsauszahlungen	1.473.215,11	1.679.410,00	1.679.410,00		1.653.922,18	-25.487,82		180.707,07
13.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	11.990.463,39	13.602.250,00	13.602.250,00		12.548.549,00	-1.053.701,00		558.085,61
14.	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	35.306.417,84	39.204.598,00	39.204.598,00		37.702.708,68	-1.501.889,32		2.396.290,84
15.	Auszahlungen der sozialen Sicherung	71.869.354,83	72.629.508,00	72.629.508,00		77.079.855,35	4.450.347,35		5.210.500,52
16.	sonstige laufende Auszahlungen	2.723.312,47	3.242.050,00	3.122.050,00	120.000,00	2.692.224,19	-429.825,81		-31.088,28
17.	<u>Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit</u>	<u>142.348.677,28</u>	<u>150.410.346,00</u>	<u>150.290.346,00</u>	<u>120.000,00</u>	<u>151.814.477,61</u>	<u>1.524.131,61</u>		<u>9.465.800,33</u>
18.	<u>Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit</u>	<u>9.339.081,54</u>	<u>4.499.118,00</u>	<u>4.619.118,00</u>	<u>-120.000,00</u>	<u>4.357.384,76</u>	<u>-261.733,24</u>		<u>-4.981.696,78</u>
19.	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	336.762,40	160.200,00	160.200,00		262.194,65	101.994,65		-74.567,75
20.	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	4.647.106,00	4.407.270,00	4.407.270,00		4.139.636,76	-267.733,24		-507.569,24
21.	<u>Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen</u>	<u>-4.310.343,60</u>	<u>-4.247.070,00</u>	<u>-4.247.070,00</u>		<u>-3.877.342,11</u>	<u>369.727,89</u>		<u>433.001,49</u>
22.	<u>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</u>	<u>5.028.737,94</u>	<u>252.048,00</u>	<u>372.048,00</u>	<u>-120.000,00</u>	<u>480.042,65</u>	<u>107.994,65</u>		<u>-4.548.695,29</u>
23.	außerordentliche Einzahlungen								
24.	außerordentliche Auszahlungen								
25.	<u>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</u>								

Betragsangaben in EUR

Seite: 1

23.10.2018

